

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Aurich



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</u>	<u>1</u>
1.1	PRÜFUNGSauftrag	1
1.2	PRÜFUNGSdurchführung	1
1.3	Schlussbesprechung	1
1.4	Bekanntgabe dieses Berichts	1
1.5	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	2
1.6	Frühere Prüfungen	3
<u>2</u>	<u>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</u>	<u>5</u>
2.1	Systemprüfung	5
2.1.1	ANORDNUNGSWESEN	5
2.1.2	BUCHFÜHRUNG	5
2.1.3	RICHTLINIEN, DIENSTANWEISUNGEN	6
2.2	KONSOLIDierter Gesamtabchluss (§ 128 Abs. 4 NkomVG)	6
2.3	ORDNUNGsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	6
<u>3</u>	<u>GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT</u>	<u>7</u>
3.1	HAUSHALTSSatzung / NACHTRAGSHAUSHALTSSatzung	7
3.2	STELLENPLAN	9
3.3	KOSTEN AKTIVES PERSONAL	13
3.4	PERSONALINTENSITÄT IM VERGLEICH	15
3.5	FESTSETZUNGEN DER WIRTSCHAFTSPLÄNE FÜR EINRICHTUNGEN (GEM. §§ 139 Abs. 1 UND 136 Abs. 3 NkomVG)	18
3.6	VORLAGE DER SATZUNG (GRUNDHAUSHALT)	18
3.6.1	VORläufige Haushaltsführung	18
<u>4</u>	<u>AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS</u>	<u>19</u>
4.1	PLAN-IST-VERGLEICH	19
4.2	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN	20
<u>5</u>	<u>ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE</u>	<u>21</u>
5.1	ANALYSE DER VERMÖGENSLAGE	21
5.1.1	VERMERKE UNTERHALB DER BILANZ	25
5.2	ANALYSE DER FINANZ- UND LIQUIDITÄTSLAGE	27
5.2.1	EINZAHLUNGEN AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	28
5.2.2	AUSZAHLUNGEN AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	28
5.2.3	SALDO AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	28
5.2.4	EINZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	28
5.2.5	AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	29
5.2.6	EIN- UND AUSZAHLUNGEN AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	29

5.2.7	ENDBESTAND AN ZAHLUNGSMITTELN (LIQUIDE MITTEL AM ENDE DES JAHRES)	29
5.3	ANALYSE DER ERTRAGSLAGE	29
5.4	ANHANG	30
5.5	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER BUCHFÜHRUNG	31
6	PRODUKTPRÜFUNG GEBÄUDEMANAGEMENT (AMT 23)	31
6.1	RECHTSVORSCHRIFTEN	31
6.2	RECHTSVERSTÖßE	35
6.3	EMPFEHLUNGEN	36
7	PRÜFUNG EINZELNER PRODUKTE	36
7.1	NATURSCHUTZSTATION	37
7.1.1	MIETFREIE ÜBERLASSUNG VON BÜRORÄUMEN	39
7.2	TIERE	39
7.2.1	EIGENBEWIRTSCHAFTUNG VON FLÄCHEN	39
7.2.2	VERPACHTETE MÄHWIESEN	40
7.2.3	PACHTVERTRÄGE	40
7.2.4	NUTZUNG DES GEBÄUDES	41
7.2.5	VERARBEITUNG VON LEBENSMITTELN	41
7.2.6	KALENDER	42
7.2.7	BAREINNAHMEN	42
7.2.8	FINANZBUCHHALTUNG	42
7.3	VETERINÄRWESEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ	43
7.3.1	122-20 GEMEINKOSTEN VETERINÄRAMT U. LEBENSMITTELÜBERWACHUNG	44
7.3.2	122-21 TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG/TIERSCHUTZ	45
7.3.3	122-22 LEBENSMITTELÜBERWACHUNG/VERBRAUCHERSCHUTZ	46
7.3.4	414-10 FLEISCHHYGIENEÜBERWACHUNG	47
7.3.5	537-10 BESEITIGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE	48
7.3.6	ÜBERPRÜFUNG DER „ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT EMDEN UND DEM LANDKREIS AURICH ÜBER DIE ÜBERNAHME DER AUFGABEN IM BEREICH DES VETERINÄR- UND VERBRAUCHERSCHUTZWESENS“	49
7.3.7	ÜBERPRÜFUNG DER NEUKALKULATION DER GEBÜHREN FÜR SCHLACHTTIER- UND FLEISCHBESCHAU	49
7.3.8	STICHPUNKTARTIGE PRÜFUNG DER DATENSÄTZE IM FACHVERFAHREN BALVI	50
7.4	KLEINKLÄRANLAGEN	50
7.4.1	FACHAUFSICHT	51
7.4.2	ALLGEMEINES	51
7.4.3	PRÜFUNG FALLBEARBEITUNG	51
7.5	AUßERSCHULISCHE NUTZUNG VON SCHULRÄUMEN/SPORTSTÄTTEN	52
7.6	VERSICHERUNGEN	53
7.6.1	ORGANISATION	54
7.6.1.1	Ausschreibungen von Versicherungsleistungen	54
7.6.1.2	Versicherungsumfang	55
7.7	WEITERE BEANSTANDUNGEN	55
7.7.1	VERGLEICH DER TEILERGEBNISSE MIT DEN KUMULIERTEN PRODUKTERGEBNISSEN	55
7.7.2	AUFTEILUNG DER VERSORGUNGSAUFWENDUNGEN	55
7.7.3	KENNZAHLEN FÜR WESENTLICHE PRODUKTE	56

<u>8</u>	<u>DATEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT (KENNZAHLEN)</u>	<u>56</u>
<u>9</u>	<u>ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG</u>	<u>58</u>
9.1	JAHRESERGEBNIS UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE LAGE	58
9.2	ZUSAMMENFASSUNG	58
9.3	BESTÄTIGUNGSVERMERK	59

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 153, 155 und 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss 2021 des Landkreises Aurich wurde von den Prüferinnen und Prüfern

- Herrn Heinen
- Herrn Peters
- Herrn Saathoff
- Frau Schmidtke
- Herrn Tiede
- Frau Tiemann-Schüürmann und
- Herrn Vogel

geprüft.

Die Prüfung fand vom März 2025 bis Ende Oktober 2025 statt.

1.3 Schlussbesprechung

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde während der Prüfung mit der Leiterin der Zentralen Finanzverwaltung, Frau Hanekamp, der stv. Leiterin Frau Weimer sowie dem Kassenleiter Herrn Willers besprochen. Ein formelles Abschlussgespräch fand am 17.11.2025 statt. Von Seiten der Zentralen Finanzverwaltung nahmen Frau Hanekamp (Leiterin), Frau Weimer (stv. Leiterin) und Herr Willers (Kassenleiter) teil. Vom Rechnungsprüfungsamt nahmen Herr Wiltfang (Leiter) und die Prüfer Herr Vogel, Prüferin Frau Frieden und Herr Peters teil.

1.4 Bekanntgabe dieses Berichts

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG ist der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach Vorlage und Beschlussfassung durch den Kreistag an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beschlussfassung ist der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich sind öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ zu veröffentlichen.

1.5 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung. Soweit es der Prüfungszweck erforderte, wurden auch Satzungen, Beschlüsse, Ausschreibungen, Kostenrechnungen, Dienstanweisungen sowie Aktenvorgänge usw. herangezogen. Der Haushalt 2021 ist in Teilhaushalte gegliedert, in denen die Produkte abgebildet werden. Hiervon wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren 27 Produkte - aus politischer oder finanzieller Sicht - als „wesentliche Produkte“ festgelegt.

Qualitätsmanagement / Leitbild

Im Rahmen einer beim Landkreis durchgeführten Strukturreform werden die mit dem „Neuen Steuerungsmodell“ verbundenen Inhalte und Ziele angestrebt. Als Qualitätsziel hat sich der Landkreis Aurich u. a. die Wirtschaftlichkeit seines Verwaltungshandels gesetzt. Als Schlagworte für die Wirtschaftlichkeit werden folgende Maßnahmen im Leitbild des Landkreises aufgeführt:

1. Rationelle Arbeitsabläufe
2. Effizienter Personaleinsatz
3. Zentrale Steuerung und dezentrale Ressourcenverantwortung
4. Produktorientierte Budgetierung
5. Wettbewerb durch Leistungsvergleiche
6. Ausgeprägtes Kostenbewusstsein

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Erstellung dieses Jahresabschlusses wurde das Rechnungsprüfungsamt - wie bereits bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2010 und der Jahresabschlüsse 2010 bis 2020 - beratend und unterstützend tätig.

Die Jahresabschlussprüfung 2021 wurde gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf einzelne Prüfungsgebiete und Schwerpunkte beschränkt. Die Prüfung fand in der Regel stichprobenweise statt. Feststellungen von geringer Bedeutung wurden während der Prüfung mit den betreffenden Mitarbeitern besprochen und nicht in den Bericht aufgenommen.

In die Jahresabschlussprüfung wurden die nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Ergebnisse der Einrichtungen/ Unternehmen des Landkreises Aurich einbezogen (§§ 157 ff. NKomVG). Die neuesten Jahresabschlüsse der Einrichtungen und Unternehmen des Landkreises Aurich sind gemäß § 128 Abs. 4 i. V. m. § 129 NKomVG Teil des Jahresabschlusses.

In diesem Schlussbericht hat das Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 155 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Abschlüsse 2021 und die Ergebnisse der Prüfungen der Einrichtungen – soweit diese zum Zeitpunkt der Prüfung bereits vorlagen – zusammengefasst dargestellt.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2021 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Der Anhang besteht aus folgenden Teilen:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht der Haushaltsermächtigungen

Dem Haushaltsplan 2021 waren weiterhin die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Landkreis mit mehr als 50 % beteiligt ist, beigelegt.

1.6 Frühere Prüfungen

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 18. März 2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vom Kreistag des Landkreises Aurich beschlossen, dem Landrat wurde ebenfalls am 18. März 2025 durch Beschluss des Kreistages die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrats lagen in der Zeit vom 24. März bis zum 01. April 2025 im Kreishaushaus Aurich, Zimmer 2.019, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die festgestellten Prüfungsbemerkungen in den Berichten 2014 bis 2020 konnten aufgrund der verspäteten Vorlage der Jahresabschlüsse teilweise noch keine Berücksichtigung finden. Das Rechnungsprüfungsamt überprüft weiterhin, wie mit Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren verfahren wird. Aktuell sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren noch nicht abschließend abgearbeitet worden:

Jahresabschluss	Textziffer	Inhalt	Status	Anmerkungen
2013	13	Begrenzung von Bürgschaftsrisiken	noch nicht erfolgt	wird vom Rechnungsprüfungsamt weiterhin für erforderlich gehalten
2013 und 2014	9/8	Fehlerhafte Veranschlagung von Investitionen und Unterhaltungsaufwand	noch nicht erfolgt	eine Aktivierungsrichtlinie wird vom Rechnungsprüfungsamt weiterhin für erforderlich gehalten
2015	8	Erhebung einer Bürgschaftsprovision	laut Stellungnahme (Bericht 2020) 2025 in Bearbeitung	wird vom Rechnungsprüfungsamt weiterhin für erforderlich gehalten

Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit einige, teilweise permanente Verstöße wie z. B.

- die fristgerechte Vorlage des Haushaltes und
- die fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses.

Diese Verstöße werden auch zukünftig, sofern sie weiterhin bestehen, in den Prüfungsbericht aufgenommen, da sie auch weiterhin einen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben darstellen.

Bei den Prüfungsbemerkungen des Vorjahresabschlusses wurde von der Verwaltung eine Umsetzung bzw. Beachtung der Hinweise zukünftig zugesichert. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Einhaltung in den kommenden Jahren weiterhin überprüfen.

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Das Rechnungswesen ist entsprechend § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wurden die Bücher ordnungsgemäß geführt. Die Bücher wurden im Rahmen einer Belegprüfung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.1.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet. Entsprechend § 156 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG sind die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses geprüft worden.

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung/Einsatz des EDV-Buchführungssystems „INFOMA Newsystem kommunal“. Soweit gesonderte Programme eine Anbindung an das EDV Buchführungssystem erfordern, so sollte diese über eine entsprechende Schnittstellenlösung hergestellt werden.

Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in 2021 beachtet, sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher werden nach den Regeln der doppelten Buchführung für Kommunen (Doppik) geführt.

Der Jahresabschluss ist, soweit dieser Bericht keine anderweitigen Feststellungen an gesonderter Stelle trifft, unter Beachtung der Bestimmungen gem. § 128 NKomVG aufgestellt worden.

2.1.3 Richtlinien, Dienstanweisungen

Eine Überarbeitung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse des Landkreises Aurich ist geplant jedoch noch nicht umgesetzt.

2.2 Konsolidierter Gesamtabchluss (§ 128 Abs. 4 NKomVG)

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des NKomVG in seiner Sitzung am 06. Mai 2021 den Verzicht auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2021 beschlossen.

Diese Möglichkeit hat das Land mit der Neufassung des NKomVG im § 179 Abs. 1 Nr. 1 geschaffen.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 am 04. Juli 2025 festgestellt.

Der Anhang, nach § 128 NKomVG bestehend aus dem Rechenschaftsbericht, der Anlagen-, Rückstellungs-, Schulden-, Forderungsübersicht und einer Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, ist vollständig. Die Übersichten entsprechen den amtlichen Mustern nach § 56 KomHKVO.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Aurich. Er entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 57 KomHKVO.

Tz. 1 Es wird festgestellt, dass – wie in den Vorjahren - auch der Jahresabschluss 2021 nicht fristgemäß innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt wurde (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Der Kreistag konnte nicht fristgemäß bis zum 31. Dezember 2021 über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrats entscheiden.

Somit wurden auch die gesetzlichen Vorgaben zur fristgerechten Vorlage des Jahresabschlusses gem. § 129 Abs. 1 NKomVG nicht eingehalten.

Die Prüfung ergab ferner, dass die Bilanz und die Ergebnis- und Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind.

3 GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

3.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung

Für das geprüfte Haushaltsjahr 2021 hat der Kreistag des Landkreises Aurich am 15. Juli 2021 eine Haushaltssatzung beschlossen. Ein Nachtragshaushalt war im Jahr 2021 nicht notwendig.

Allgemeiner Hinweis zu den Plandaten des Haushalts

Es gilt der Grundsatz, dass der Ergebnishaushalt sowohl in der Planung als auch vom Rechnungsergebnis her ausgeglichen sein soll. Es wird der vollständige Ressourcenverbrauch (Aufwendungen inkl. Abschreibungen etc.) dem vollen Ressourcenaufkommen gegenübergestellt. Die Aufwendungen des einzelnen Haushaltsjahres sollen durch die Erträge in derselben Rechnungsperiode gedeckt werden.

Der Ausgleich gilt als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann (Haushaltsrückgriff). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ausgleich des Haushalts nur dann als gesichert angesehen werden kann, wenn regelmäßige (ordentliche) Aufwendungen durch regelmäßige (ordentliche) Erträge finanziert werden.

außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	1.500.000 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	455.281.400 €
Auszahlungen	454.110.200 €
hiervon entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.165.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	421.087.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.007.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.430.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.109.100 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.591.800 €
nachr. Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.171.200 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	14.273.200 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	21.135.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	65.000.000 €
Hebesatz der Kreisumlage	50,5%

Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2021 in der Planungsphase höhere Aufwendungen als Erträge aus. Somit ist der Haushalt um -3.788.200 € nicht ausgeglichen kann aber durch Rücklagen des Landkreises aufgefangen werden. Somit ist kein Haushaltssicherungskonzept notwendig.

Verbindliches Muster Haushaltssatzung

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung stimmt mit dem RdErl. des MI vom 24. April 2017 (Nds. MBI S. 566) i.V.m. § 178 Abs. 3 NKomVG überein.

Veranschlagung von Unterhaltungsmaßnahmen und Investivgütern

Im Haushaltsaufstellungsverfahren wird der Gesamtfinanzbedarf der Verwaltung unter Beteiligung der jeweiligen Fachämter ermittelt. Wesentliche Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt ergeben sich u.a. dadurch, ob es sich bei dem angemeldeten Finanzbedarf der Fachämter um zum Beispiel (abschreibungsfähige) Investitionsmaßnahmen oder „nur“ um reine Unterhaltungsmaßnahmen handelt. Gerade im Bereich der Kreisstraßenmeisterei und der Gebäudewirtschaft kommt der richtigen -nach Haushaltsrecht- vorzunehmenden Einordnung wesentliche Bedeutung zu. Abnutzbare (investive) Wertgegenstände werden im Haushaltsplan veranschlagt und als Posten auf der Aktivseite der Bilanz als Vermögensposten ausgewiesen. Im Rahmen ihrer Nutzungsdauer werden sie mit einem Teilbetrag jährlich (als zu buchender Aufwand) abgeschrieben (§ 60 Nr. 1 KomHKVO); reine Unterhaltungsmaßnahmen sind dagegen - neben ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan - im lfd. Haushaltsjahr in voller Höhe als Aufwand zu buchen.

Abschreibungen / Instandhaltungsmaßnahmen / Rückstellungen

Im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung müssen die Abschreibungen auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungswerte nachgewiesen werden (§ 49 Abs. 1 KomHKVO). Dauerhaft nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen führen zu einer außerplanmäßigen Abschreibung und stellen nach § 60 Nr. 6 KomHKVO keinen außerordentlichen, sondern ordentlichen Aufwand dar. Sie werden vom Hauptverwaltungsbeamten ermittelt und in den Jahresabschluss einbezogen.

Aufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen (für dauerhaft nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen) sind im Jahresabschluss lt. Ergebnisrechnung nicht enthalten (siehe Seite 17 des Rechenschaftsberichts).

Gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO sind Rückstellungen für die im Haushaltsjahr unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden, wenn diese in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Hierfür ist erforderlich, dass die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlussstichtag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (Instandhaltungsplan). Durch die Bildung der Rückstellung macht die Verwaltung ergebniswirksam deutlich, welcher Aufwand zur ordnungsgemäßen Vermögenserhaltung hätte geleistet werden müssen.

Als unterlassen gilt eine Maßnahme, wenn diese nach fach- und sachgerechter Wertung der Situation durchzuführen gewesen wäre.

Laut Bilanz (Passiva Ziffer 3.3) wurden im Jahr 2021 für unterlassende Instandhaltung 1.845.568,05 € in Anspruch genommen bzw. herabgesetzt und 1.939.890,00 € neu hinzugeführt, sodass sich die Instandhaltungsrückstellungen zum Bilanzstichtag auf nunmehr 3.780.490,18 € belaufen.

3.2 Stellenplan

Die Aufgaben und die zur Aufgabenerfüllung zu erbringenden Produkte und Leistungen bestimmen den Personalbedarf. Verschiedene Einflussfaktoren, wie zum Beispiel der demographische Wandel, eine stetig zunehmende Globalisierung oder auch eine konsequent fortschreitende Digitalisierung des Alltagslebens, erfordern eine Anpassung bei der öffentlichen Verwaltung. Sie muss zunehmend flexibler und spontaner agieren. Bestehende Strukturen einer Behörde sowie ihr Aufgabenkatalog muss überprüft, verändert, vielleicht sogar aufgegeben werden. Neue Aufgaben werden dafür hinzukommen.

Im Zuge dieses Transformationsprozesses, aber zusätzlich auch durch die Ad-hoc-Ereignisse der jüngsten Vergangenheit – wie die Corona-Pandemie und die Folgen des Ukraine-Krieges – ist es aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, dass das Personal deutlich in den Fokus der Betrachtungen rückt: Das Personal ist der Inputfaktor zur Erstellung kommunalen Outputs – eine Verwaltung ist nur so leistungsfähig wie ihre Mitarbeitenden. Die Aufgaben und die zur Aufgabenerfüllung zu erbringenden Produkte und Leistungen bestimmen den Personalbedarf und sind damit die Grundlage eines jeweiligen Stellenplans.

	2017		2018		2019		2020		2021	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Beamte	152,65	141,93	152,65	147,19	150,7	142,79	157,7	128,2	158,78	143,88
Tarifbeschäftigte	843,63	782,29	843,63	776,73	845,58	789,14	874,7	745,31	893,63	798,41
Gesamt	996,28	924,22	996,28	923,92	996,28	931,93	1032,4	873,51	1052,41	942,29

Wie bereits im Vorjahr kam es auch im Jahr 2021 zu einem Anstieg der im Stellenplan verankerten Stellen. Es wurden 20,02 neue Stellen geschaffen, was rd. 1,9 % entspricht.

Eine jüngst veröffentlichte Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)¹ macht deutlich, dass in der aktuellen Diskussion über bestehende und drohende Personalengpässe in der öffentlichen Verwaltung der Fokus vor allem auf eine Ausweitung der Beschäftigung gelegt wird. Weniger im Mittelpunkt steht hingegen die Frage nach einem effizienteren Einsatz des vorhandenen Personals. Dabei wäre gerade Letzteres ein zentraler Ansatzpunkt, um der wachsenden Aufgabenfülle wirksam zu begegnen.

Die Studie untersucht die Personalentwicklung im Zeitraum von 2013 bis 2023 und bietet damit eine fundierte Grundlage, um die Entwicklung im Landkreis Aurich mit den niedersächsischen Trends zu vergleichen. Laut der IW-Analyse haben die niedersächsischen Kommunen ihren Stellenplan in diesem Zeitraum im Durchschnitt um 24 % ausgeweitet. Die Beschäftigung je Einwohner stieg dadurch um durchschnittlich 7,9 %.

¹ vgl. dazu Beznoska, M. (2025), IW-Trends „Effizienz der öffentlichen Beschäftigung von Ländern und Kommunen, in: IW-Trends 3/2025 – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, Jahrg.52

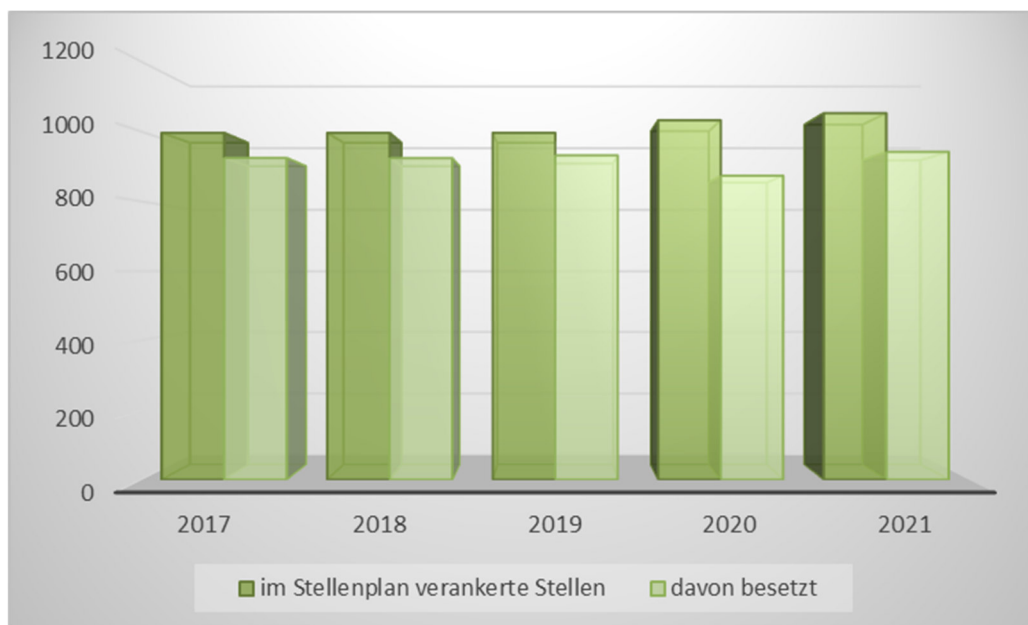
Betrachtet man den Landkreis Aurich so ist dort im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2024 mit lediglich 5,6 % ein deutlich moderater Stellenzuwachs zu verzeichnen.

Ergänzt man diesen Wert um die Entwicklungen bis in das Jahr 2024, so liegt der prozentuale Anstieg, trotz eines kontinuierlichen Aufbaus an Stellen, immer noch lediglich bei 13,4 %. Damit liegt der Zuwachs der Beschäftigung pro Einwohner im Durchschnitt bei 5,8 %.

Die Zahlen des Landkreises Aurich bieten somit keine nennenswerten Anhaltspunkte für einen ineffizienten Einsatz des Personals, liegen sie doch am unteren Ende der in der Studie ermittelten Spanne von 11 % bis 30 % und sind daher – betrachtet man die einleitend erwähnte Dynamik des Aufgabenkatalogs – ausdrücklich zu begrüßen.

An dieser Stelle ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes noch einmal herauszustellen, dass pauschale Begrenzungen des Stellenplans wie die der Vergangenheit zum einen rechtlich nicht zulässig sind – der Stellenplan unterliegt ebenfalls den Haushaltsgrundsätzen² – und zum anderen deutlich zu Lasten der Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen gehen.

Allerdings wurde im Landkreis Aurich der Stellenplan über den betrachteten Zeitraum durchweg unterschritten:



Im betrachteten Haushaltsjahr ist die Auslastung des Stellenplans zwar wieder um 4,93 % angestiegen, lag aber mit 89,54 % immer noch unterhalb 90 %. Damit waren weiterhin über 10 % der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Stellen unbesetzt.

	2017		2018		2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Beamten	10,72	7,02	5,46	3,58	7,91	5,25	29,5	18,71	14,9	9,38
Tarifbeschäftigte	61,34	7,27	66,9	7,93	56,44	6,68	129,39	14,79	95,22	10,66
Gesamt	72,06	7,23	72,36	7,26	64,35	6,46	158,89	15,39	110,12	10,46

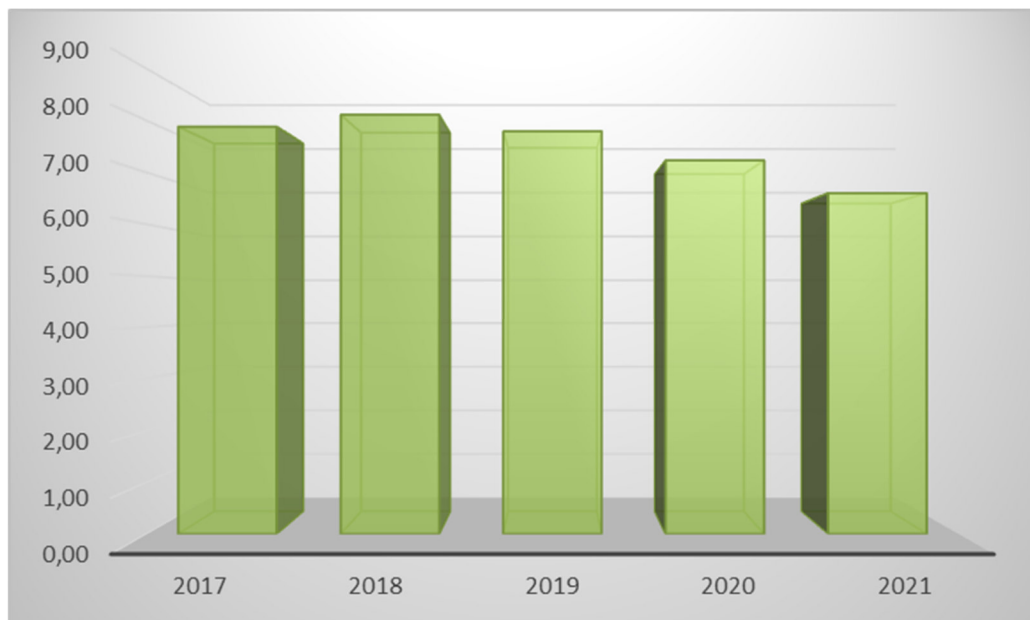
² vgl. dazu. §15 Abs. 1 KomHKVO in Kombination mit §110 NKOMVG.

Insgesamt wurde im Landkreis Aurich über den betrachteten Zeitraum hinweg durchschnittlich mit etwas weniger als 91 % der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Stellen gearbeitet.

Ein Teil des Fehls ist darauf zurückzuführen, dass im Landkreis Aurich die neu verankerten Stellen nicht selten erst spät im Jahr besetzt werden können. Betrachtet man allerdings die Werte für 2021, so steht einem Fehl von 10,46 % ein Anteil neu geschaffener Stellen von 1,9 % gegenüber. Somit entfallen fast 82 % des Fehls auf bereits verankerte Stellen.

Dieses Fehl hat zudem Einfluss auf weitere Minderungen der Leistungsfähigkeit. Die dadurch entstandene Arbeitsverdichtung hat nicht selten direkten Einfluss auf die Kranken- und Fluktuationsquote.

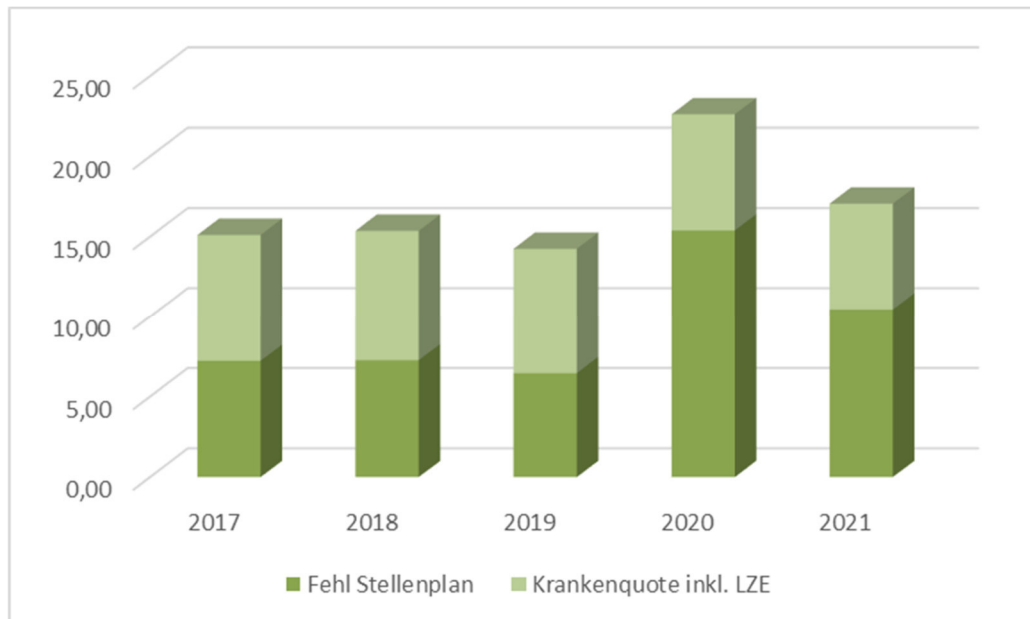
Der Krankenstand beim Landkreis Aurich zeigt über die betrachteten Jahren 2017 bis 2021 einen leicht wellenförmigen Verlauf.



Das Schaubild lässt erkennen, dass nach dem Spitzenwert von 8,11 % im Jahr 2018 die Krankquote in den beiden Folgejahren sinkt und im Berichtsjahr erstmalig mit 6,60 % wieder unter die 7 %-Marke fällt.

Betrachtet man dabei die einzelnen Krankheitszeiträume so entfielen dabei auf den Bereich Krankheiten unter 4 Tagen 18 %, auf den Bereich Krankheit mit Entgeltfortzahlung 51% und auf den Bereich der Langzeiterkrankung ohne Entgeltfortzahlung 31%.

Durchschnittlich liegt die Krankenquote innerhalb des betrachteten 5-Jahres-Zeitraums bei 7,52 %.



Gegenüber dem Vorjahr konnte die Leistungsminderung um 6 % auf 17 % gesenkt werden. Dennoch ist eine durchschnittliche Leistungsminderung über den betrachteten 5-Jahres-Zeitraum als relativ hoch zu bewerten.

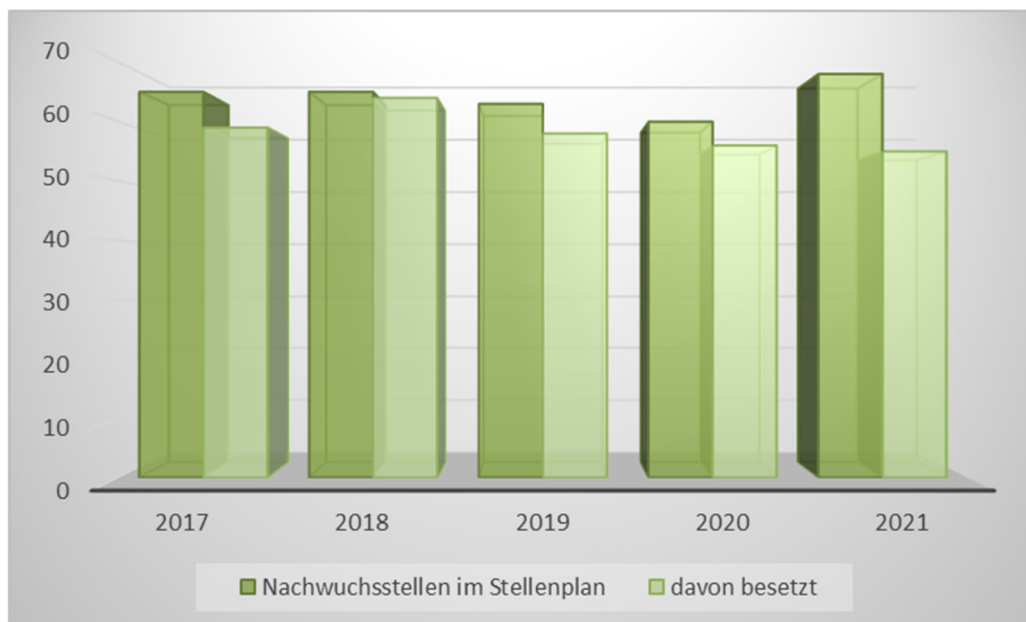
Auch für diese Jahre konnte die Fluktuationsquote nicht genau ermittelt werden, sodass in diesem Bereich wieder lediglich mit Schätzungen³ gearbeitet werden kann.

Legt man wieder die 5 % der vorangegangenen Jahre zugrunde, so kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich eine permanente Leistungsminderung von 22 % vorgelegen hat.

Da die Notwendigkeit der im Stellenplan verankerten Stellen durch politische Beschlüsse bestätigt wurden, sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes die fehlenden Stellenanteile zeitnah besetzt werden.

Bei einer dauerhaften Unterschreitung des Stellenplans dieser Größenordnung droht zunehmend eine weitere Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

³ Grundlage der Schätzung ist die stetig steigende Anzahl an Stellenausschreibungen.



Im Jahr 2021 wurde die Anzahl der Nachwuchsstellen um acht Stellen auf 68 angehoben, damit liegt der Durchschnittswert betrachtet über 5 Jahre bei 64,2 Stellen. Von den 68 Stellen konnten lediglich 55 Stellen besetzt werden. Damit liegt die Besetzung der Nachwuchsstellen mit knapp 81% erstmalig deutlich unter 90 %. Die Nachwuchsstellen waren im Landkreis Aurich über den betrachteten 5-Jahres-Zeitraum durchschnittlich bei 91,1%.

Nicht nur einzelne Bereiche der Wirtschaft, sondern mittlerweile auch die öffentliche Verwaltung sieht sich der Situation gegenüber, dass sich immer weniger qualifiziertes Fachpersonal rekrutieren lässt.

Somit vollzieht sich auch hier der Wechsel vom Arbeitsmarkt hin zum sogenannten „Bewerbermarkt“. Zu diesem Phänomen kommt noch die demografische Entwicklung. Jede Kommune sollte sich daher zum Ziel machen, in diesem Wettbewerb leistungsstarke Auszubildende zu gewinnen und diese dann durch eine professionelle Ausbildung langfristig an die Kommune zu binden.⁴

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes der Bereich der Eigenausbildung im Landkreis Aurich weiterhin in den Fokus genommen werden.

3.3 Kosten aktives Personal

Personalaufwendungen stellen in der Regel einen dominanten Kostenfaktor jeder öffentlichen Verwaltung dar, womit dieser Bereich – je nach Konsolidierungsdruck – immer wieder in den Mittelpunkt der notwendigen Einsparbemühungen gelangt.

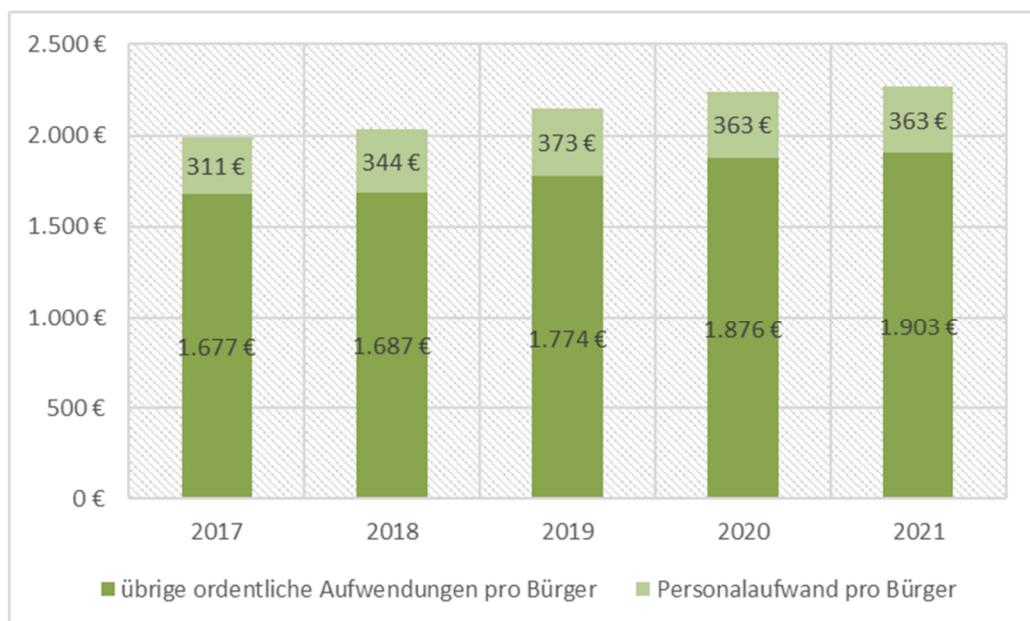
⁴ KGSt, Kommunale Ausbildung, in: Materialien Nr. 10/2015, Köln 2015.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kosten für aktives Personal⁵ beim Landkreis Aurich für den Zeitraum 2017 bis 2021:

	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand aktives Personal	59.289.730 €	65.421.253 €	70.940.583 €	68.969.391 €	69.116.208 €
Personalintensität	15,7%	16,9%	17,4%	16,4%	16,0%
Aufwand pro Bürger	311 €	344 €	373 €	363 €	363 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalaufwendungen inklusive der Versorgungsaufwendungen wieder mit rd. 147.000 € geringfügig angestiegen, was einem Anteil von 0,2 % entspricht. Der Aufwand umgerechnet auf den Bürger bleibt unverändert.

Betrachtet man parallel dazu die Personalintensität⁶, so sinkt diese gegenüber dem Vorjahr um 0,4% auf 16,0 %.



Das vorangestellte Schaubild zeigt nicht nur, dass sich das Verhältnis zwischen den Personalkosten und den übrigen ordentlichen Gesamtaufwendungen über den betrachteten 5-Jahres-Zeitraum hinweg kaum verändert hat, sondern auch, dass die übrigen ordentlichen Aufwendungen in der Pro-Kopf-Darstellung bereits einen Wert nahe der 2.000 € erreicht haben. Daher scheint es aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch weiterhin nicht ratsam, sich bei geplanten Einsparungsmaßnahmen im Schwerpunkt auf den Bereich der Personalkosten zu fokussieren.

Ergänzend zur Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sei an dieser Stelle noch auf das Statement der KGSt aus ihrem Bericht über das Personalkostenmanagement hingewiesen:

⁵ inklusive Versorgungsleistungen

⁶ Anteil der Personalkosten an den ordentlichen Gesamtkosten.

„Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es durchaus Ergebnis eines strategischen Prozesses sein kann, dass es nicht zu einer Senkung der Personalkosten, sondern zu einer Kostenoptimierung anderer Prozess- und Betriebskosten kommt.

Es geht dabei darum, die Gesamtleistung der Verwaltung zu verbessern – was unter Umständen sogar mit einer Erhöhung der Personalkosten (wenn die Wirtschaftlichkeit stimmt!) verbunden sein kann.“⁷

Die Personalintensität einer öffentlichen Verwaltung unterliegt facettenreichen Einflussfaktoren (u.a. Altersstruktur, Verhältnis Beamte/Angestellte, Outsourcing). Daher ist es ratsam, um die Aussagekraft der Kennzahl „Kosten pro Bürger“ als Steuerungsinstrument zu verwenden, diese mit der Kennzahl „Mitarbeiter pro Tausend Bürger“ zu kombinieren.

Für den Landkreis Aurich ergibt sich dann folgendes Bild:

	2017	2018	2019	2020	2021
Beschäftigte pro TBürger	5,2	5,2	5,2	5,4	5,5
Aufwand pro Bürger	311 €	344 €	373 €	363 €	363 €

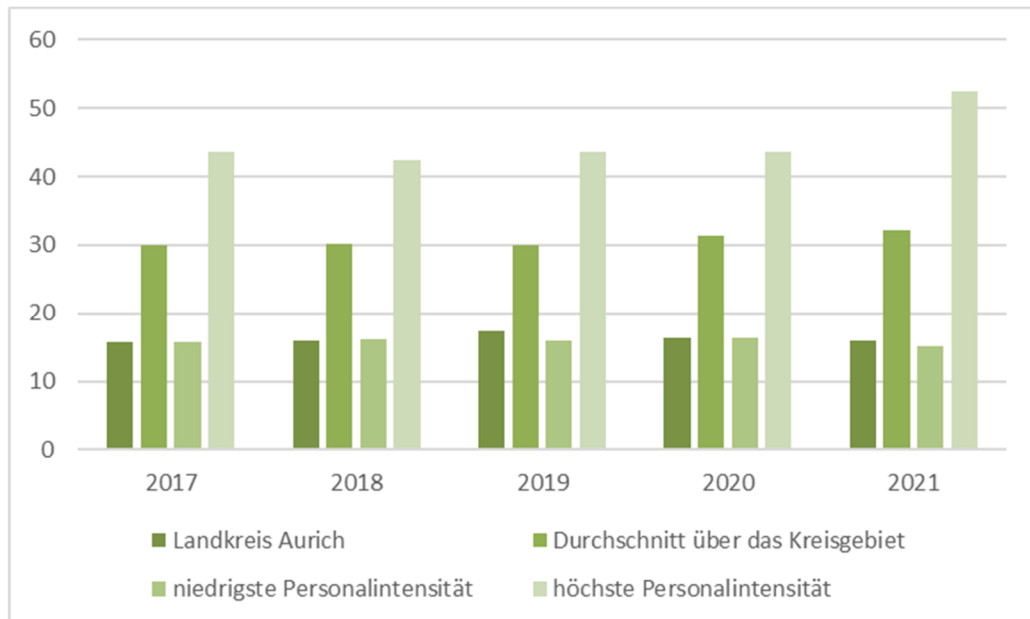
Die Pro-Kopf-Kosten bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert und die Zahl der Beschäftigten pro TBürger steigt leicht auf 5,5. Insbesondere diese Kennzahl bestärkt das bereits im Zusammenhang mit der IW-Studie dargestellte Bild, dass sich der Landkreis Aurich im Einsatz mit der Ressource Personal eher am unteren Ende der vorkommenden Spanne bewegt, der Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten pro Tausend Bürger liegt im überörtlichen Vergleich zwischen 6,5 und 7.

3.4 Personalintensität im Vergleich

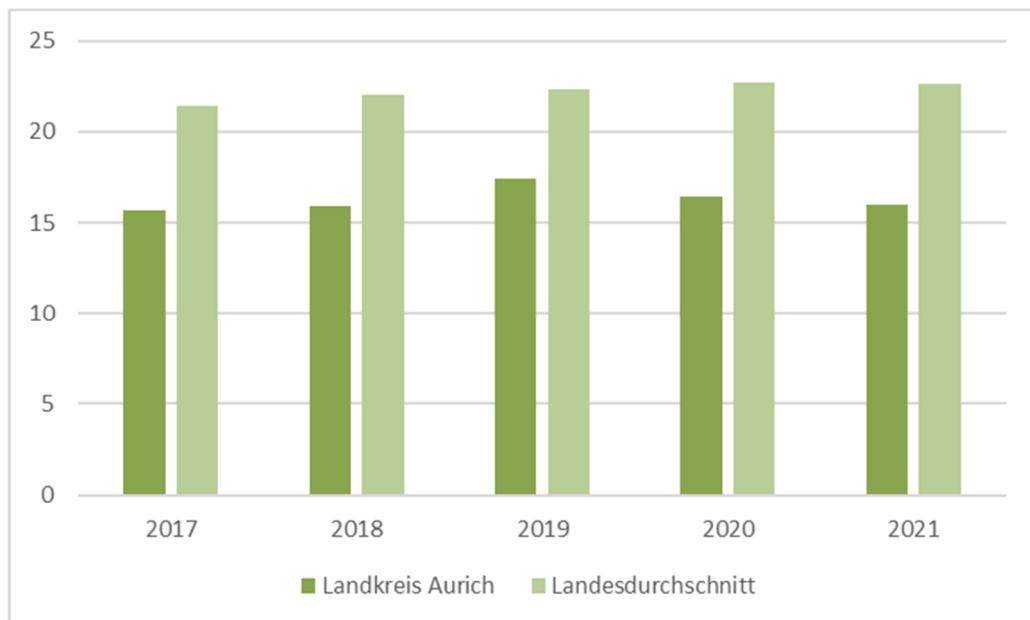
Obwohl sich aufgrund der Einflussfaktoren die Personalintensität der einzelnen Verwaltungen nicht komplett vergleichen lässt, gibt die Gegenüberstellung der Personalintensitäten der Kommunen im Kreisgebiet einen Überblick, um die Bedeutung der Personalintensität im Landkreis Aurich besser beurteilen zu können.

Zudem wird ebenfalls ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt vorgenommen.

⁷ KGSt, Personalkostenmanagement: Möglichkeiten zur Optimierung der Personalkosten, in: Bericht Nr. 4/2007, Köln 2007



Im Vergleich über das Kreisgebiet liegt die Personalintensität der Kreisverwaltung innerhalb des betrachteten Zeitraums am unteren Ende der Vergleichszahlen. Im Jahr 2021 entspricht sie knapp 50 % des Kreisdurchschnittswertes und lediglich rd. 30,5 % der höchsten Personalintensität des Kreisgebietes.



Im Durchschnitt über die betrachteten 5 Jahre liegt die Personalintensität im Landkreis Aurich 5,9 % unterhalb des Landesdurchschnitts. Im Jahr 2021 ist mit 6,6 % die höchste Abweichung innerhalb des betrachteten Zeitraums zu verzeichnen.

Bei den Vergleichszahlen sei erwähnt, dass diese in keiner Weise eine homogene Struktur im Erhebungsgebiet vorweisen. So wurde im Kommunalbericht 2022 darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Verwaltungen die Ressource Personal höchst unterschiedlich eingesetzt werde.

Dies spiegelt sich auch beim Kreisvergleich wieder, dort setzt sich im Jahr 2021 der Durchschnittswert von 32,2 % aus einer Spannweite vom niedrigsten Wert mit 15,1 % bis zum Höchsten mit 52,4 % zusammen.

Allerdings sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Höchstwertgemeinde auch mit einer Personalintensität von über 50 % einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen kann.

Was den Rückschluss zulässt, dass eine Verwaltung mit guter Personalkraft die Aufgabenerfüllung nicht nur nach qualitativen Maßstäben gut erfüllt, sondern auch nach Quantitativen, was sich dann schlussendlich auch bei der Höhe der ordentlichen Einnahmen erkennen lässt.

Die Konsequenzen für den Landkreis Aurich bei voller Personalauslastung soll nachfolgendes Zahlenspiel aufzeigen:

Wäre der Stellenplan von 2021 zu 100 % ausgefüllt, würden sich die Personalkosten um rd. 7.229.555,- €⁸ auf eine Gesamtsumme von 76.345.763,- € erhöhen. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Personalintensität um 1,4 % auf 17,4 %.

Mit diesem Wert würde der Landkreis Aurich noch immer knapp 15 % unterhalb des Kreisdurchschnittswertes liegen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist zukünftig weiterhin auf pauschale Begrenzungen des Stellenplans zu verzichten. Stattdessen sollte die Notwendigkeit der Stellen anhand von (beschriebenen) Prozessen dargestellt werden. Mit Blick auf die IW-Studie sollte bei diesen Darstellungen eine Betrachtung des effizienten Einsatzes mit einbezogen werden.

Zudem wurde allein durch die Betrachtung der im Jahresabschluss verankerten Zahlen deutlich, dass sich im Landkreis Aurich bei der Ressource Personal das vorhandene Entwicklungsfeld nicht nennenswert entschärft hat.

Hw. 1 Mit Hinblick auf die Bedeutsamkeit für die Leistungserbringung der Kreisverwaltung schlägt das Rechnungsprüfungsamt vor, den Bereich Personal kontinuierlich einem Controlling zu unterziehen.

Hierzu empfehlen wir neben den bereits aufgeführten Kennzahlen zusätzlich noch weitere Kennzahlen: Alters- & Berufsgruppenstruktur, Netto-Arbeitszeit (ggfs. nach Ämterstruktur der Dezernate), Anzahl externer Neueinstellungen, interne Nachfolgerquote und Fortbildungsquote.

So können konkrete Handlungsbedarfe ermittelt und herausgearbeitet werden.

⁸ Aus Gründen der Vereinfachung wurden nicht die konkret nicht besetzten Stellen als Grundlage genommen, sondern der Durchschnitt über die Personalkosten.

3.5 Festsetzungen der Wirtschaftspläne für Einrichtungen (gem. §§ 139 Abs. 1 und 136 Abs. 3 NKomVG)

Die in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzten Endbeträge der Erfolgs- und Vermögenspläne, der kaufmännisch geführten unselbständigen Einrichtungen stimmen mit den Erfolgs- und Vermögensplänen überein.

Jahresabschlüsse

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 KomHKVO sind dem Haushaltsplan neben den Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Die neuesten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen lagen den Haushaltsplänen bei. Den Wirtschaftsplänen beigelegt waren ebenfalls die Stellenübersichten.

3.6 Vorlage der Satzung (Grundhaushalt)

	Haushaltssatzung
Kreistagsbeschluss	15.07.2021
Aufsichtsbehörde	
- genehmigt	26.07.2021
Öffentliche Bekanntmachung	30.07.2021
Öffentliche Auslegung von	02.08.2021
bis	10.08.2021

Die Haushaltssatzung 2021 wurde im Amtsblatt Nr. 65 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 30. Juli 2021 veröffentlicht.

Tz. 2 Die Haushaltssatzung wurde nicht termingerecht beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

3.6.1 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 116 Abs.1 NKomVG in Verbindung mit § 112 Abs. 3 NKomVG wird die Haushaltssatzung am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans wirksam.

Bis zum 11. August 2021 waren somit die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß §116 NKomVG sowohl von der Kernverwaltung als auch von den oben näher bezeichneten Einrichtungen zu beachten gewesen.

Der Umstellungsprozess, der ungeachtet der Vorschriften des neuen Haushalts- und Kommunalverfassungsrechts landesweit zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung kommunaler Haushalte geführt hat, bedingt zwangsläufig eine gesonderte Betrachtung bzgl. der Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften durch die Verwaltung.

Die Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung wurde stichprobenartig geprüft. Wesentliche Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

4 AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

4.1 Plan-Ist-Vergleich

Im Jahresabschluss werden die tatsächlichen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung ausgewiesen, die in den §§ 52 u. 53 KomHKVO vorgegeben ist und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Der in der Planung ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 3.788.200,00 € konnte um 19.020.320,62 € übertroffen werden. Im Ergebnis ist ein Überschuss in Höhe von 15.232.120,62 € (inkl. außerordentlichem Fehlbetrag in Höhe von 1.042.782,93 €) entstanden.

Finanzhaushalt

Der zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Zahlungsmittelbestand lt. Finanzrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Bestand an liquiden Mitteln überein.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen für Investitionen und Umschuldungen)

Aus Vorjahren bestanden noch nicht in Anspruch genommene Aufnahmeermächtigungen (Haushaltseinnahmereste) in Höhe von 31.494.633,41 €.

Zusammen mit dem Gesamtansatz 2021 in Höhe von 14.273.200 € (Kreditaufnahmen für Investitionen) führte dies zu einer Gesamtkreditaufnahmeermächtigung in Höhe von 45.767.833,41 €.

Im Berichtsjahr wurden Kreditaufnahmen in Höhe von 14.273.200 € festgesetzt und Kreditermächtigungen in Höhe von 27.233.500 € wurden in Abgang gebracht. Zum Jahresabschluss wurde ein übertragbarer Haushaltseinnahmerest (nur für Investitionen) in Höhe von 14.273.200 € gebildet.

Tilgung von Krediten (Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit)

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Planung und auch in der Ausführung waren in 2021 entsprechend den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO vollständig aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 65.000.000 €.

Zum 31. Dezember 2021 waren keine Liquiditätskredite vorhanden.

4.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsrecht entstehen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen immer dann, wenn ein Mehrbedarf besteht, der im bestehenden Haushaltsplan nicht ausreichend berücksichtigt ist. Solche Mehrausgaben können nur dann getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und nicht die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans besteht.

Durch eine Nachtragshaushaltssatzung werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan ergänzt, berichtigt oder geändert. Sie wird dann notwendig, wenn im laufenden Haushaltsjahr erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden müssen, die im ursprünglichen Haushaltsplan nicht vorgesehen waren. Die Nachtragshaushaltssatzung schafft also die rechtliche Grundlage für solche Mehrausgaben.

Eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich dann, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG).

Als Richtwert für die Einschätzung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Erheblichkeit“ in Bezug auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nimmt das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig Wertgrenzen von etwa 1-3 % des Haushaltsvolumens an. Die Vertretung könnte in der Haushaltssatzung einen Wert dafür bestimmen. Bei der Festlegung der Wertgrenze ist die Kenngröße des Haushaltsvolumens (gesamte Erträge, gesamte Aufwendungen, gesamte Einzahlungen oder gesamte Auszahlungen) zu bestimmen. Im Haushaltsjahr 2021 bestand diesbezüglich keine Pflicht für den Erlass einer Nachtragssatzung, weil die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht wurde.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 der Haushaltssatzung 2021 als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten. In diesen Fällen entscheidet der Landrat. Die Vertretung ist spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Erhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (über 50.000 €) bedürfen vor Leistung der Entscheidung der Vertretung. Nur unter den strengen Voraussetzungen des § 89 NkomVG (Eilentscheidung) kann davon abgewichen werden. Diese Vorschriften (§§ 89 und 117 NKomVG) sind zwingend einzuhalten.

- Hw. 2** Eine Anhebung der Grenze für unerhebliche Fälle könnte die Anzahl der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen, welche vom Kreistag vorab genehmigt werden müssen, verringern. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine Anhebung der Grenze auf Basis der gesamten Aufwendungen des Haushaltsvolumens.

5 ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die Jahresabschlussanalyse soll vor allem dazu dienen, sich ein genaues Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises zu bilden. Zudem ist es ein systematisches Verfahren der Ausschöpfung und Verarbeitung des Informationspotentials von Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung sowie des Anhangs mit dem Ziel, Einsichten und Erkenntnisse über die Lage des Landkreises zu erlangen.

5.1 Analyse der Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögenslage sind in der folgenden Darstellung die Bilanzzahlen der Aktiva und der Passiva zum 31. Dezember 2021 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt worden. Aus diesen Bilanzzahlen wird die Vermögens- und Kapitalstruktur nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung von Bindungsdauer und zeitlicher Verfügbarkeit abgeleitet.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Die Analyse der Vermögenslage zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände das in der Kommune eingesetzte Kapital verwendet wurde und wie sich dieses Vermögen zusammensetzt.

Als kurzfristig werden dabei die Posten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und als langfristig die Posten ausgewiesen, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

Zum 31. Dezember 2021 zeigt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur:

Vermögensstruktur	31.12.2021		31.12.2020		+ / -	
	€	%	€	%	€	%
Immaterielles Vermögen	50.813.718	11,7	50.487.816	11,7	325.902	0,6
Sachvermögen	269.099.822	62,2	268.652.617	62,1	447.205	0,2
Finanzvermögen	55.459.788	12,8	35.869.389	8,3	19.590.399	54,6
Langfristig gebundenes Vermögen	375.373.328	86,8	355.009.822	82,1	20.363.506	5,7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.219.592	0,3	7.548.735	1,7	-6.329.143	-83,8
Forderungen aus Transferleistungen	9.322.982	2,2	12.907.693	3,0	-3.584.711	-27,8
Privatrechtliche Forderungen	23.640.360	5,5	17.171.995	4,0	6.468.364	37,7
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	2.208.122	0,5	-2.208.122	-100,0
Liquide Mittel	8.884.457	2,1	10.274.497	2,4	-1.390.040	-13,5
Kurzfristig gebundenes Vermögen	43.067.390	10,0	50.111.042	11,6	-7.043.652	-14,1
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	14.210.050	3,3	14.939.992	3,5	-729.941	-4,9
Gesamt	432.650.768	100,0	420.060.856	100,0	12.589.912	3,0

Das **immaterielle Vermögen** des Landkreises setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Immaterielles Vermögen	31.12.2021	31.12.2020	+ / -
Lizenzen	390.386,40 €	326.844,91 €	63.541,49 €
Ähnliche Rechte	175.128,97 €	183.402,78 €	- 8.273,81 €
Geleistete Investitionszuweisungen & -zuschüsse	50.248.202,77 €	49.977.568,41 €	270.634,36 €
	50.813.718,14 €	50.487.816,10 €	325.902,04 €

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände gab es im Berichtsjahr nur geringe Veränderungen.

Das **Sachvermögen** beinhaltet zum Abschlussstichtag folgende Posten:

Sachvermögen	2021	2020	+/-
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	8.096.645,94 €	8.096.625,94 €	20,00 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	120.367.806,80 €	118.127.781,57 €	2.240.025,23 €
2.3 Infrastrukturvermögen	96.081.580,75 €	99.283.295,52 €	- 3.201.714,77 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	799.599,95 €	812.089,01 €	- 12.489,06 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	3.088.167,28 €	3.471.671,32 €	- 383.504,04 €
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere	13.396.734,10 €	11.065.044,71 €	2.331.689,39 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	27.269.286,92 €	27.796.109,05 €	- 526.822,13 €
	269.099.821,74 €	268.652.617,12 €	447.204,62 €

Bei den Zugängen der **unbebauten Grundstücke** handelt es sich in erster Linie um Kompensationsflächen für den Naturschutz. Außerordentliche Abschreibungen der bestehenden Grundstücke waren nicht erforderlich.

Die Position der **bebauten Grundstücke** erhöhte sich im Berichtsjahr um 2.240.025,23 €. Die Zugänge resultieren zum großen Teil (2.111.680,27 €) aus umgebaute Büroräume im Gebäude der ehemaligen IGS für die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen.

Der Rückgang des **Infrastrukturvermögen** um 3.201.714,77 € ist auf die Abschreibungen im Berichtsjahr zurückzuführen. Die Investitionen bestehen hauptsächlich aus Fahrbahnerneuerungen der Kreisstraßen und Neubauten von Haltestellen.

Bei den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** handelt es sich um das Straßenverkehrsamt Norden und die Lichtsignalanlage B210/K122.

Den Neuanschaffungen im Bereich der **Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge** in Höhe von 351.342,84 € stehen Abschreibungen in Höhe von 763.995,88 € gegenüber.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Neuanschaffung von Maschinen.

Die Zugänge im Bereich der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** betragen 4.107.030,77 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um IT-Ausstattung. Die Abgänge in diesem Bereich betragen 1.421,55 € und die Abschreibungen 1.774.029,18 €.

Die **Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen** haben sich im Berichtsjahr um 526.822,13 € verringert.

Das **Finanzvermögen** enthält zum Bilanzstichtag die nachfolgenden Positionen:

Finanzvermögen	2021	2020	+/-
Anteile an verbundenen Unternehmen	13.246.928,97 €	9.721.928,97 €	3.525.000,00 €
Beteiligungen	10.518.536,02 €	10.518.536,02 €	- €
Sondervermögen mit Sonderrechnung	8.362.612,46 €	8.362.612,46 €	- €
Ausleihungen	23.331.710,50 €	7.266.311,63 €	16.065.398,87 €
	55.459.787,95 €	35.869.389,08 €	19.590.398,87 €

Der Anstieg der **Anteile an verbundenen Unternehmen** ergibt sich aus der Erhöhung der Kapitalrücklage der Trägergesellschaft Kliniken-Aurich-Emden-Norden mbH um 3.550.000,00 € (Anteil Landkreis Aurich).

Außerdem ist ein Abgang der Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 € vom Jobcenter kAÖR im Berichtsjahr zu verzeichnen.

Im **Sondervermögen** gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen.

Die Erhöhung der **Ausleihungen** sind auf Investitionskredite für den Breitbandausbau und der Kreisschulbaukasse zurückzuführen. Weiterführend wurde ein Investitionskredit für die Anschaffung eines Kernspintomographen an die Ubbo-Emmius-Klinik vergeben.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** haben sich deutlich verringert und betragen im Berichtsjahr 1.219.591,82 (Vorjahr: 7.548.735,11 €).

In den **privatrechtlichen Forderungen** (23.640.359,66 €) sind vergebende **Liquiditätskredite** in Höhe von 9.250.000,00 € enthalten.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten wie im Vorjahr ausschließlich die Versorgungsrücklagen für aktive Bedienstete und Versorgungsempfänger.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beträgt zum Stichtag 14.210.050,41 € und besteht hauptsächlich aus bereits im Dezember ausgezahlten Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Jobcenterauszahlungen, die dem Folgejahr zuzurechnen sind.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden dem langfristig verfügbaren Kapital die Nettoposition und die Beträge aus den übrigen Passivposten zugeordnet, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Unter dem kurzfristig verfügbaren Kapital werden die übrigen Passiva erfasst.

Kapitalstruktur	31.12.2021		31.12.2020		+ / - €
	€	%	€	%	
Nettoposition	149.851.203,94	35,1	132.640.230,46	31,0	17.210.973
Rückstellungen (langfristig)	99.344.491,00	23,2	96.828.964,00	22,7	2.515.527
Kreditverbindlichkeiten (langfristig)	142.480.284,84	33,3	150.590.357,49	35,2	-8.110.073
Langfristiges Fremdkapital	241.824.775,84	56,6	247.419.321,49	57,9	-5.594.546
Rückstellungen (kurzfristig)	18.219.987,00	4,3	17.612.645,00	4,1	607.342
Kreditverbindlichkeiten (kurzfristig)	0,00	0,0	0,00	0,0	0
Verbindlichkeiten aus LuL	6.565.662,66	1,5	5.847.018,91	1,4	718.644
Transferverbindlichkeiten	1.921.597,09	0,4	7.493.460,64	1,8	-5.571.864
Sonstige Verbindlichkeiten	846.189,70	0,2	1.090.957,41	0,3	-244.768
Kurzfristiges Fremdkapital	27.553.436,45	6,4	32.044.081,96	7,5	-4.490.646
Passive Rechnungsabgrenzung	8.192.690	1,9	7.956.276	1,9	236.414
Gesamt	427.422.106	100,0	420.059.910	100,0	7.362.196

Die **Nettoposition** setzt sich aus den folgenden Posten zusammen:

Zusammensetzung der Nettoposition	31.12.2021	31.12.2020	Abweichung
Reinvermögen	29.050.445,41 €	30.830.213,09 €	- 1.779.767,68 €
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	- €	- €	- €
Basisreinvermögen	29.050.445,41 €	30.830.213,09 €	- 1.779.767,68 €
Zweckgebundene Rücklagen	32.842.298,52 €	11.055.885,69 €	21.786.412,83 €
Fehlbeträge aus Vorjahren	- 187.481,62 €	- €	- 187.481,62 €
Jahresüberschuss	16.079.902,93 €	20.978.543,81 €	- 4.898.640,88 €
Jahresergebnis	15.892.421,31 €	20.978.543,81 €	- 5.086.122,50 €
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	67.068.813,37 €	67.587.560,45 €	- 518.747,08 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	4.997.225,33 €	2.188.027,42 €	2.809.197,91 €
Sonstige Sonderposten	- €	- €	- €
Sonderposten	72.066.038,70 €	69.775.587,87 €	2.290.450,83 €
	149.851.203,94 €	132.640.230,46 €	17.210.973,48 €

Die **Rücklagen** betragen 32.842.298,52 €. Der Sonderposten (SoPo) für **Investitionszuweisungen und -zuschüsse** beträgt 72.066.038,70 €. **Kreditverbindlichkeiten für Investitionen** bestehen in Höhe von insgesamt 142.480.284,84 €. Zum Bilanzstichtag bestehen keine **Liquiditätskredite**.

Die **Rückstellungen** enthalten **Pensionsrückstellungen** für aktive Beamte und Versorgungsempfänger in Höhe von 84.762.036,00 € (Vorjahr: 82.838.796,00 €), **Beihilferückstellungen** in Höhe von 13.816.213,00 € (Vorjahr: 13.171.369 €), sowie Rückstellungen für die Inanspruchnahme von **Altersteilzeit** in Höhe von 469.518,00 € (Vorjahr: 453.898,00 €).

Darüber hinaus bestehen **Rückstellungen für zum Stichtag nicht in Anspruch genommenen Urlaub** in Höhe von 2.961.014,00 € (Vorjahr: 3.018.879,00 €).

Rückstellungen für geleistete Überstunden in Höhe von 766.242,00 € (Vorjahr: 818.799 €). Außerdem wurden im Berichtsjahr **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung** in Höhe von 3.780.490,18 € (Vorjahr: 3.686.168,23 €) gebildet. Im Berichtsjahr wurden 1.845.568,05 € verbraucht beziehungsweise ertragswirksam aufgelöst und 1.939.890,00 € neu zugeführt.

Die **anderen Rückstellungen** in Höhe von 16.030.626,80 € (Vorjahr: 10.304.946,22 €) setzen sich im Wesentlichen zusammen aus der Rückstellung für den zu zahlenden Verlustausgleich 2021 der UEK gGmbH (7.800.000,00 €).

Im Berichtsjahr wurden 7.314.613,68 € verbraucht, 0,00 € ertragswirksam aufgelöst und 15.665.198,98 € neu gebildet.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (8.192.690,20 €) enthält zum Stichtag bereits in 2021 eingezahlte Ersatzgelder für Naturschutz 2022 (3.820.317,79 €), Abgrenzungsliste aus dem Haushaltsprogramm (u.a. Mieten) (3.132.006,02 €), Finanzhilfen nach dem NNVG (405.218,61 €) und sonstige Verbindlichkeiten (835.147,78 €).

5.1.1 Vermerke unterhalb der Bilanz

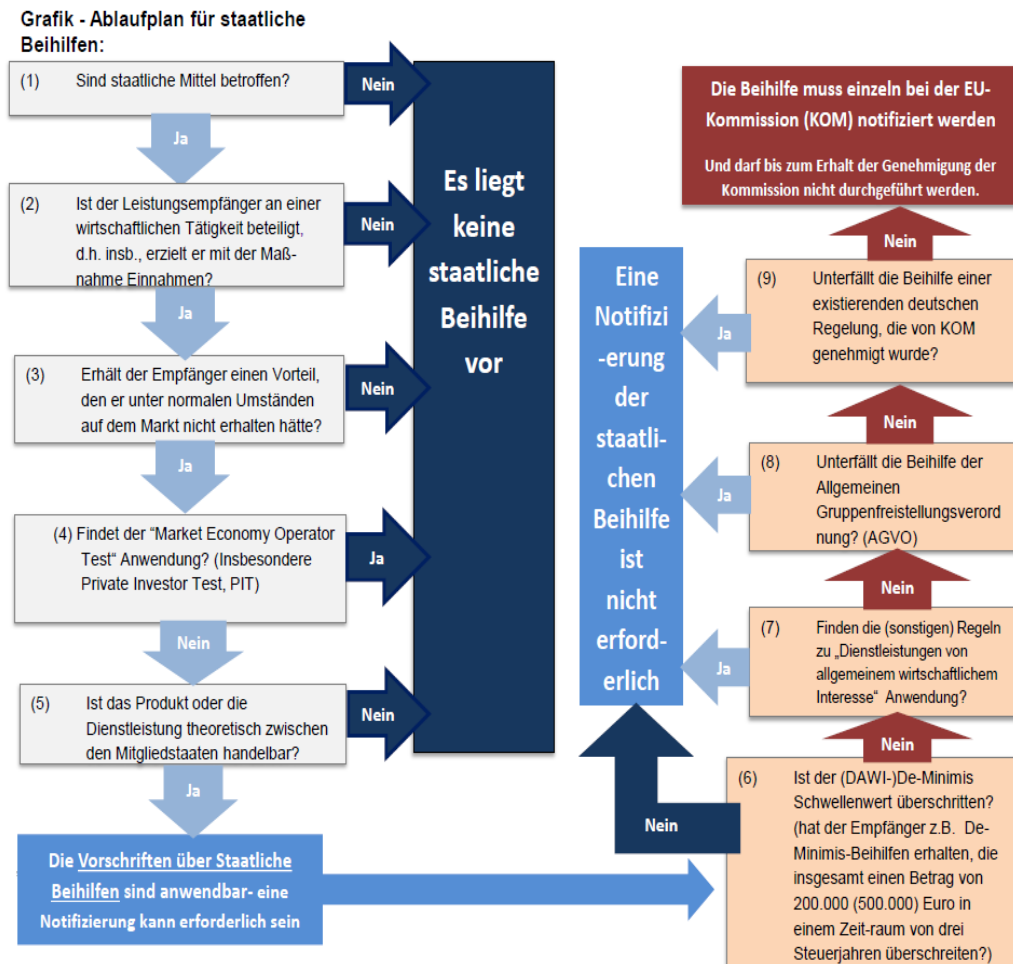
Haushaltsausgabereste bestehen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 2.083.032,72 € (Vorjahr: 1.752.174,66 €) und für Investitionen in Höhe von 31.494.633,41 € (Vorjahr: 31.268.807,03 €). Eine Übersicht der übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss als Anhang 6a und 6b beigelegt (gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG).

Darüber hinaus bestehen am Abschlussstichtag folgende **Bürgschaften**:

Darlehensnehmer	Bürgschaft	Valuta 2021	Valuta 2020	Valuta 2019
Behindertenhilfe Norden gGmbH	183.298,14	0,00	8.419,71	19.129,48
Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule e.V. (Europahaus)	580.000,00	425.573,19	445.857,74	463.426,55
Sallai & Kollegen GmbH & Co. KG	400.000,00	192.000,00	208.000,00	224.000,00
Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG (Ambulatorium)	1.700.000,00	0,00	72.304,66	226.826,91
Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG (Ärztelhaus Aurich)	9.600.000,00	6.273.338,75	6.697.402,82	7.117.712,13
Ärztelhaus Norden GmbH & Co. KG	5.200.000,00	2.361.982,06	2.598.194,62	2.832.588,79
MKW GmbH & Co. KG (Land Niedersachsen)	3.050.000,00	3.050.000,00	3.050.000,00	3.050.000,00
MKW GmbH & Co. KG (Landkreis Oldenburg)	115.386,00	115.386,00	115.386,00	115.386,00
Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	2.727.400,00	1.133.353,66	1.329.917,33	1.526.481,00
MKW GmbH & Co. KG	1.325.000,00	434.774,52	507.034,54	629.740,87
MKW GmbH & Co. KG	1.100.000,00	385.000,00	495.000,00	605.000,00
Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	850.000,00	399.627,05	484.525,83	568.622,20
MKW GmbH & Co. KG	5.500.000,00	4.056.250,00	4.331.250,00	4.606.250,00
MKW GmbH & Co. KG	2.500.000,00	624.999,88	982.142,76	1.339.285,64
Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	402.132,00	125.396,00	225.929,00	326.462,00
DRK - Kreisverband Aurich	200.000,00	174.737,13	181.701,78	188.777,50
Bürgschaften	35.433.216,14	19.752.418,24	21.733.066,79	23.839.689,07

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Gewährung einer Kommunalbürgschaft eine EU-Beihilfe darstellen kann. Gemäß Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt jede Vergünstigung eines Unternehmens aus staatlichen Mitteln mit wettbewerbsverfälschender Wirkung den Tatbestand der Beihilfe. Für Bürgschaften sieht das EU-Beihilferecht ggfls. eine Notifizierung vor. Es bestehen allerdings Ausnahmeregelungen. In jedem Fall muss die Bürgschaft auf der Grundlage einer abstrakt-generellen Bürgschaftsregelung (z.B. Satzung) gewährt werden.

Das nachfolgende Schaubild des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stellt die Ausnahmemöglichkeiten von einer Notifizierungspflicht dar:



Eine kommunale Ausfallbürgschaft, die nicht auf einer Bürgschaftsregelung beruht, stellt keine Beihilfe dar, wenn u. a. folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Kreditnehmer befindet sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Privilegierung für kleine und mittlere Unternehmen und
- Begrenzung des Haftungsrisikos auf 80 % der Kreditsumme.

Zwar wurden seit 2019 keine neuen Bürgschaften ausgegeben, es besteht aber keine abstrakt-generelle Bürgschaftsregelung beim Landkreis Aurich. Des Weiteren ist keine Begrenzung des Haftungsrisikos auf 80 % der Kreditsumme erfolgt. Dies trifft auf sämtliche bisher vergebene Bürgschaften zu.

Des Weiteren hat der Landkreis grundsätzlich den Vorteil der Kommunalkreditkonditionen durch eine Bürgschaftsprovision (Aval Provision) auszugleichen um Wettbewerbsvorteile gegenüber Unternehmen ohne Kommunalkreditkonditionen zu minimieren.

Hierzu wird erneut auf den Kommentar von Joachim Rose in: „Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen“ auf Seite 196 hingewiesen: „Die Kommune erhält eine marktübli-

che und zugleich individuell im Einzelfall nach dem Ausfallrisiko des Kreditnehmers zu bemessene Avalprovision als Entgelt (pauschale Provisionen werden als marktunüblich nicht anerkannt und führen automatisch zur Notifizierungspflicht). Zur Bemessung der Marktüblichkeit ist eine Bewertung aller risikorelevanten Aspekte und individuelle Risikodifferenzierung (Rating) notwendig. Übersteigt die marktübliche Prämie (die der Kreditnehmer auf dem freien Markt für die Bürgschaft zahlen müsste) die tatsächlich an die Kommune zu zahlende Prämie, so besteht die Notifizierungspflicht.“

Grundsätzlich hält es das Rechnungsprüfungsamt für erforderlich, dass sich die Verwaltung eingehend mit der Vereinbarkeit von ausgegebenen Bürgschaften mit dem Binnenmarkt beschäftigt.

- Tz. 3** Es wird dringend auf den Erlass einer abstrakt-generellen Bürgschaftsregelung (z. B. Satzung) hingewiesen, um nicht gegen beihilferechtliche Vorschriften der EU zu verstoßen. Bei zukünftigen Bürgschaften ist ggfls. eine Bürgschaftsprovision zu erheben bzw. zu dokumentieren, warum auf diese verzichtet wurde. Grundsätzlich muss bei jeder Bürgschaft zukünftig die Vereinbarkeit mit dem EU-Binnenmarkt von der Zentralen Finanzverwaltung geprüft und dokumentiert werden.

Auf die Prüfungsbemerkungen in den Vorjahren wird verwiesen.

In Anspruch genommene **Verpflichtungsermächtigungen** bestehen in Höhe von 2.825.000 € (Vorjahr: 2.280.000 €).

Die **Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** betragen 278.000 € (Vorjahr: 321.000 €) und betreffen den Untererbaurechtsvertrag bezüglich des Straßenverkehrsamtes Norden (145.000 €) sowie aus einem Mietvertrag mit Kaufoption mit der Stadt Aurich für das Regionalteam Mitte (133.000 €).

Die **über den Bilanzstichtag hinausgehende Stundungen** belaufen sich insgesamt auf 1.000 € (Vorjahr: 1.000 €).

Somit ergeben sich insgesamt **Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre** in Höhe von 54.179.743,66 € (Vorjahr: 55.643.093,97 €).

5.2 Analyse der Finanz- und Liquiditätslage

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Ihr kommt die Aufgabe zu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln.

Die Finanzrechnung entspricht der in § 53 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 KomHKVO.

Im Ergebnis stellt die Finanzrechnung die Entwicklung der Zahlungsmittel im Haushaltsjahr dar. Der Endbestand (Nr. 41) stimmt mit dem Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember des Jahres überein. Zum Jahresende werden die Finanzrechnungskonten auf dem Abschlusskonto zur Finanzrechnung zusammengeführt. Dabei ergibt sich als Saldo

ein Liquiditätsüberschuss oder –fehlbetrag, der dem Saldo der Veränderungen des Bestandskontos „Liquide Mittel“ entspricht.

Eine Prüfung des Bestandskontos „liquide Mittel“ führt zu keinen Beanstandungen und weist zum 31. Dezember 2021 ebenfalls 8.884.456,81 € (Vorjahr: 10.274.497,03 €) aus. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Regelungen.

Hw. 3 Die Finanzrechnung im Jahresabschluss weicht leicht von dem vorgegebenen Muster 12 des Ministeriums für Inneres und Sport ab. Die Spalte „8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände“ ist im Jahresabschluss nicht vorhanden. Allerdings sind hier keine Einzahlungen vorhanden. Die Finanzrechnung wird nach Absprache mit der zentralen Finanzverwaltung ab dem Jahresabschluss 2022 angepasst.

5.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen insgesamt 439.944.362,96 € (Vorjahr 435.087.850,50 €).

Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit 289.688.358,91 € und die Kostenerstattungen und Kostenumlagen mit 115.850.751,60 € machen zusammen etwa 92 % der Einzahlungen aus. Im Berichtsjahr entfielen damit, wie auch in den vergangenen 10 Jahren, über 90% der gesamten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf diese zwei Bereiche.

5.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen insgesamt 401.215.383,41 € (Vorjahr 401.070.943,59 €).

Die Transferzahlungen mit 285.468.997,32 € machen etwa 71 % der Auszahlungen aus.

5.2.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 38.728.981,55 € (Vorjahr: 34.016.904,35 €). Der Ansatz von 10.077.100 € wurde damit erneut deutlich übertroffen. Die Abweichung in Höhe von 28.651.881,55 € resultiert sowohl aus höheren Einzahlungen (+ 8.779.364,96 €) als auch aus geringeren Auszahlungen (-19.872.516,59 €) als geplant. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Dieser Betrag stand in 2021 als Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

5.2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen, Finanzanlagevermögen und sonstige Investitionstätigkeit.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Berichtsjahr betrugen 11.961.070,10 €.

5.2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Baumaßnahmen, aktivierbare Zuwendungen, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen, sonstige Investitionstätigkeit und Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Berichtsjahr betrugen 37.310.217,76 €.

5.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2021 wurden keine Kredite und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit (Vorjahr: 22.885.287,59 €) aufgenommen. Die ordentliche Tilgung belief sich auf 8.107.397,91 € (Vorjahr: 13.914.759,59 €). Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt -8.107.397,91 € (Vorjahr: 8.970.528,00 €).

5.2.7 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit den Beständen auf den Girokonten, Sparbüchern und Tagesgeldkonten überein. Die Kontoauszüge und der Tagesabschluss zum 04. Januar 2022 wurden eingesehen.

5.3 Analyse der Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage wurden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geordnet.

Die Ergebnisrechnung ermittelt den Nettoressourcenverbrauch und zeigt das Ergebnis aus Ertrag und Aufwand. Sie ist in der gem. § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform zu erstellen und entsprechend § 2 KomHKVO zu gliedern. Die Aufwendungen und Erträge sind grundsätzlich in der Periode zu buchen, in der sie verursacht wurden.

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** betragen im Berichtsjahr 3.441.280,99 € (Vorjahr 3.362.621,48 €).

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** fielen im Vergleich zum Vorjahr (291.335.288,90 €) mit 288.181.844,27 € leicht ab.

Die **sonstigen Transfererträge** betragen 29.115.223,78 € (Vorjahr 17.905.828,12 €).

Die **öffentlich-rechtlichen Entgelte** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr von 6.301.924,72 € auf 6.613.540,00 €.

Die **Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen** betragen im Berichtsjahr 107.595.017,50 € (Vorjahr 109.521.310,25 €).

Die **Zinsen und ähnlichen Finanzerträge** veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr (2.607.922,86 €) mit 2.603.926,14 € kaum.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** belaufen sich im Berichtsjahr auf 2.987.210,71 € (Vorjahr 5.047.329,24 €).

Zur Erläuterung der Veränderungen der **Personalaufwendungen** wird auf **Punkt 3.3** verwiesen.

Die **Versorgungsaufwendungen** verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr von 4.769.314,03 € auf 2.127.130,45 €.

Die **Abschreibungen** erhöhten sich mit 29.778.582,51 € deutlich gegenüber dem Vorjahr (15.688.646,30 €).

Die **Zinsaufwendungen** blieben mit 2.603.926,14 € in etwa auf Vorjahresniveau (2.607.922,86 €).

Die **Transferaufwendungen** sind mit 285.607.900,68 € gegenüber dem Vorjahresniveau (271.599.751,16 €) gestiegen.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** verringerten 24.093.544,88 € sich deutlich gegenüber dem Vorjahr (40.675.515,17 €).

Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen und Sachverhalte verringerte sich das **ordentliche Ergebnis** auf **16.274.903,55 €**.

Die **außerordentlichen Erträge** betrugen 2.693.395,13 €.

Außerordentliche Aufwendungen sind im Berichtsjahr in Höhe von 3.736.178,06 € entstanden.

Das **außerordentliche Ergebnis** beträgt somit - 2.000.831,39 €.

Das **Gesamtergebnis** des Haushaltsjahres 2021 beträgt demnach **15.232.120,62 €** und verringerte sich somit im Vergleich zum Vorjahr (20.978.543,81 €).

5.4 Anhang

Der **Rechenschaftsbericht** vermittelt eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Aurich. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 KomHKVO.

Die **Anlagenübersicht** nach § 56 Abs. 1 KomHKVO entspricht dem Muster 16 des Ausführungserlasses.

Die Werte der **Schuldenübersicht** stimmen mit den Werten der Bilanz überein. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

Die **Rückstellungsübersicht** entspricht den gesetzlichen Mustern. Die Werte stimmen mit den angegebenen Salden der Bilanz überein.

Die **Forderungsübersicht** entspricht den gesetzlichen Mustern. Die Forderungen waren im Einzelnen durch Saldenlisten nachgewiesen. Die Werte der Forderungsübersicht stimmen mit den Salden der Bilanz überein.

5.5 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Grundlage unserer Prüfung war das Rechnungswesen des Landkreises.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet. Entsprechend § 156 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG sind die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses geprüft worden.

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems „Infoma NewSystem kommunal“ und wurden durch den Landkreis selbst erstellt.

Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung sowie Anhang für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 des Landkreises Aurich wurden die gesetzlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen von Satzungen, Richtlinien und Dienstanweisungen mit Ausnahme der aufgeführten Textziffern und Hinweise beachtet. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung (Doppik) geführt worden.

Die Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die kommunalrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften mit Ausnahme der aufgeführten Textziffern und Hinweise eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

6 PRODUKTPRÜFUNG GEBÄUDEMANAGEMENT (AMT 23)

Das Gebäudemanagement (Amt 23) des Landkreises Aurich ist als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 28 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) dazu verpflichtet, bei Vergaben ein ordnungsgemäßes Verfahren unter Einhaltung der Vergaberegelungen (z. B. Haushaltsrecht, NTVerG, VOB, UVgO, GWB, VgV-Regelungen) durchzuführen.

6.1 Rechtsvorschriften

Gemäß § 28 Abs. 1 KomHKVO müssen dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen öffentliche Ausschreibungen oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO erfolgt der Abschluss von Verträgen über Lieferung und Leistung nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren, soweit die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist.

Da die einzuhaltende Richtlinie des NTVerG erst ab einem Auftragswert von 20.000 € netto zu beachten ist, sind unterhalb dieses Schwellenwertes einheitliche Regelungen

zu treffen oder aber § 28 Abs. 1 KomHKVO ist anzuwenden. Um die Regelungen der VOB und der UVgO anwenden zu können, sind diese in einer Regelung zu vereinbaren (z. B. Vergabedienstanweisung ...).

Mit der Anwendung des NTVerG (ab einem Auftragswert von 20.000 € netto) sind die VOB und die UVgO für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anzuwenden.

Die einzuhaltenden Verfahren für die Beschaffung von **Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen** sind in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geregelt. Grundsätzlich hat im Unterschwellenbereich gemäß § 1 UVgO innerhalb der Wertgrenzen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen. Die öffentlichen Aufträge sind gemäß § 2 UVgO im Wettbewerb und mittels transparenter Verfahren zu vergeben. Die einzelnen Stufen des Verfahrens und die einzelnen Maßnahmen des Vergabeverfahrens sind i. S. d. § 6 UVgO von Beginn an und fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren. Die Wahl der Verfahrensort ist in § 8 UVgO geregelt. Der Auftraggeber kann demnach zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Andere Verfahrensarten stehen nur unter bestimmten Voraussetzungen i. S. d. § 8 Abs. 3 und 4 UVgO zur Verfügung. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gibt es eine Sonderregelung gemäß § 50 UVgO, weshalb diese grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Die Vergabe von **Bauleistungen** wird durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) geregelt. § 2 VOB/A legt fest, dass Bauleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wettbewerbsbeschränkenden und unlauteren Verhaltensweisen sowie der Diskriminierung von Unternehmen ist entgegenzuwirken. Die Vergabe erfolgt an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen. Der Auftraggeber hat gemäß § 3a Abs. 1 VOB/A die Wahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A kann darüber hinaus eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe möglich sein. Direktvergaben von Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert unter 3.000 € netto ist gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen eines Direktauftrags zu vergeben. Hierbei sollen die beauftragten Unternehmen wechseln.

Auf öffentliche Ausschreibungen kann i. S. d. § 3b Abs. 1 VOB/A jedes interessierte Unternehmen ein Angebot abgeben, denn es wird eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Bei beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb i. S. d. § 3b Abs. 2 VOB/A wird eine unbeschränkte Auswahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Anschließend erfolgt die Auswahl der Bewerber anhand von vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien, welche mit der Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen sind. Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen i. S. d. § 3b Abs. 3 und 4 VOB/A mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei die gewählten Unternehmen gewechselt werden sollen. Eine Beschränkung auf Unternehmen bestimmter Regionen oder Orte ist gemäß § 6 VOB/A unzulässig. Zudem hat der Auftraggeber die Bieter in ihrer Eignung nach den Voraussetzungen des § 6a VOB/A zu prüfen. Innerhalb der Wertgrenzen nach VOB/A sind abweichende Verfahren

nach der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) ohne weitere Begründung möglich. Die NWertVO gilt ergänzend.

Mit der letzten Änderung der NWertVO (29.05.2025) gelten aktuell folgende Änderungen:

Abweichend von § 3a VOB/A dürfen **Bauleistungen** mit einem Auftragswert von unter 1.000.000 € netto i. S. d. § 3 Abs. 1 NWertVO beschränkt ausgeschrieben werden, bis 150.000 € netto i. S. d. § 3 Abs. 2 NWertVO freihändig vergeben und bis 20.000 € netto i. S. d. § 3 Abs. 5 NWertVO direkt vergeben werden.

Bei Aufträgen über **Liefer- und Dienstleistungen** dürfen i. S. d. § 5 Abs. 1 NWertVO bis zu einem Auftragswert von 100.000 € netto Aufträge im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Abweichend von § 14 UVgO dürfen Aufträge bis zu einem Auftragswert von 20.000 € netto direkt vergeben werden.

Bei Aufträgen, die im Wege des Direktauftrages vergeben werden, soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Verfahrensregeln für die Vergabeverfahren der VOB/A und der UVgO bleiben unberührt.

Darüber hinaus ist gemäß § 106 GWB ab einem Auftragswert von 215.000 € (ab 2024 221.000 €) bei **Lieferungen, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen** sowie ab 5.538.000 € bei **Bauleistungen** das europäische Vergaberecht anzuwenden. Demnach sind diese Verfahren grundsätzlich EU-weit zu veröffentlichen.

Die Errichtung neuer Gebäude sowie Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und deren Infrastruktur ziehen sich in der Regel über einen längeren Zeitraum. Von der Planung bis zur Fertigstellung vergehen oftmals mehrere Jahre. Für die Beurteilung des Vergaberechts ist deshalb die Betrachtung eines Haushaltsjahres nicht zielführend, da Ausschreibungs- und Vergabeverfahren oftmals über die Jahresgrenzen hinweg andauern.

Die Beurteilung des Vergaberechts beginnt daher mit dem Berichtsjahr 2021 und endet Mitte 2025.

Die Besonderheit für diesen Zeitraum sind die durch die Covid-19-Pandemie veranlassten unterschiedlichen Wertgrenzen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Im Laufe des Jahres 2022 haben sich die durch die Pandemie veranlassten vergaberechtlichen Erleichterungen normalisiert, jedoch hat sich die Versorgungslage mit Baustoffen und Materialeien dann durch den Ukraine-Krieg verschärft, was jedoch keinen Einfluss mehr auf die Wertgrenzen im Vergabewesen hatte.

Folgende Wertgrenzen waren für diesen Zeitraum in Niedersachsen gültig:

In dem Zeitraum vom 30.09.2020-30.09.2021

Bauleistungen (VOB):

Beschränkte Ausschreibungen bis 3.000.000€

Freihändige Vergabe bis 1.000.000€

Liefer- und Dienstleistung im Zusammenhang mit Covid-19 (UVgO):
 Frei Wahl der Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 Freihändige Vergabe bis 214.000€

In dem Zeitraum vom 01.10.2021-31.03.2022

Bauleistungen (VOB):
 Beschränkte Ausschreibungen bis 1.000.000€
 Freihändige Vergabe bis 200.000€

Liefer- und Dienstleistung im Zusammenhang mit Covid-19 (UVgO):
 Frei Wahl der Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 Freihändige Vergabe bis 214.000€

In dem Zeitraum 01.04.2022-28.05.2025:

Bauleistungen (VOB):	
Direktauftrag (§ 3a Abs. 4 VOB/A)	3.000 €*
Freihändige Vergabe § 3 NWertVO	25.000€
Beschränkte Ausschreibung § 3a VOB/A	50.000€ (100.000)€

Lieferung und Dienstleistung (UVgO):	
Direktauftrag (§ 14 UVgO)	1.000 €*
Verhandlungsvergabe (§ 7 Abs. 2 NWertVO)	25.000 €
Beschränkte Ausschreibung (§ 7 Abs. 1 NWertVO)	50.000 €

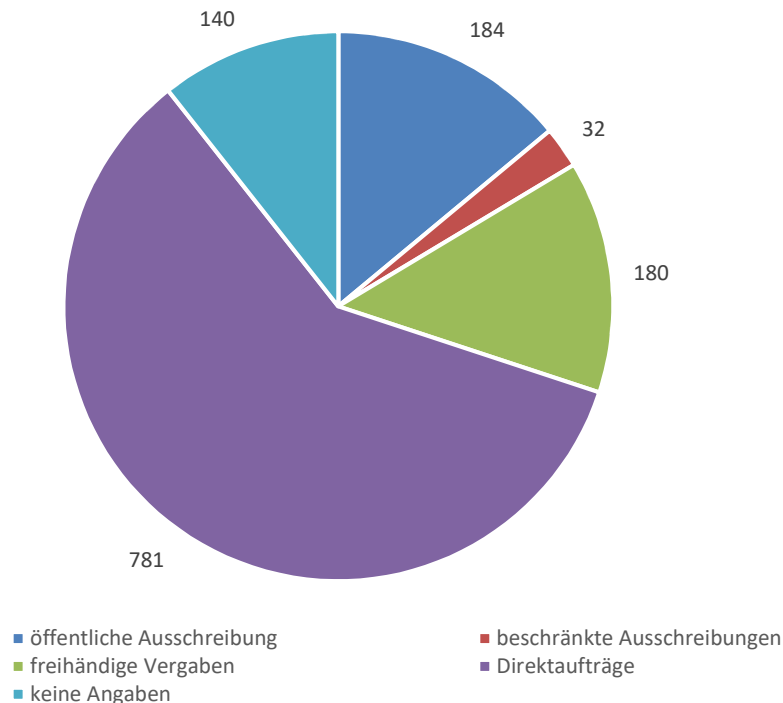
Ab 29.05.2025:

Bauleistungen (VOB):	
Direktauftrag (§ 3 Abs. 5 NWertVO))	20.000 €*
Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 2 NWertVO)	150.000€
Beschränkte Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 NWertVO)	1.000.000€

Lieferung und Dienstleistung (UVgO):	
Direktauftrag oder Verhandlungsvergabe (§ 14 UVgO)	20.000 €*
Beschränkte Ausschreibung (§ 5 Abs. 1 NWertVO)	100.000 €

* Für Aufträge unter 20.000 € netto war wie vor beschrieben zu verfahren.

Verteilung der Vergaben



6.2 Rechtsverstöße

Die Überprüfung der Vergaben für Investitionen und andere Aufwendungen im Berichtsjahr hat einige eindeutige Verstöße gegen die Vergaberegeln ergeben. Die Auswahl erfolgte stichprobenartig. Über den Zeitraum von 2021 bis heute wurden ca. 1.400 Beschaffungsvorgänge auf dem Wege der Selbstauskunft aufgeklärt. Folgende Verstöße konnten festgestellt werden:

- **Pflicht zur Dokumentation**

In der überwiegenden Zahl der Vergaben ist die Dokumentation entweder nicht vorhanden oder sehr mangelhaft und unvollständig.

- **Unterlassener Wettbewerb (keine Vergleichsangebote)**

Bei den Direktaufträgen sowie bei einer Vielzahl der freihändigen Vergaben wurden kein oder nur ein Angebot eingeholt. Ein Wettbewerb hat hier nicht oder nur begrenzt stattgefunden. Häufig wurden die gleichen und bekannten Bieter aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Dies widerspricht dem Rotationsprinzip (vgl. §§ 11, 12 UVgO, § 3b VOB/A). Dadurch wird der Wettbewerb beschränkt und „Hoflieferantentum“ gefördert.

- **Fehlerhafte Ausschreibungsverfahren**

Aufgrund der fehlenden einheitlichen Richtlinien gem. § 28 Abs. 2 KomHKVO hätten alle Aufträge unter 20.000 € netto öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

- **Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

Zahlreiche Vergaben wurden ohne Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes vergeben. In dem betrachteten Zeitraum war das Rundschreiben des RPA vom 05.01.2010 zu beachten, das eine Beteiligung des RPA ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 € netto bei VOL-Vergaben und 30.000€ netto bei VOB-Vergaben vorgesehen hat. Auf angepasste Wertgrenzen in dem Rundschreiben vom 29.01.2024 wird hier ausdrücklich hingewiesen.

- **Einheitliche Regelungen i.S. d. § 28 Abs. 2 KomHKVO**

Da für die Vergabe von Aufträgen unter 20.000 € netto keine einheitlichen Richtlinien festgelegt bzw. zu Grunde gelegt wurden, sind diese Vergaben i. S. d. § 28 Abs. 1 KomHKVO öffentlich auszuschreiben oder im Wege einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Dass Auftragsvergaben unter 20.000 € netto i. S. d. § 28 Abs. 1 KomHKVO vergeben wurden, konnte nicht bestätigt werden.

Seit dem 01.02.2025 ist die Vergabedienstanweisung des Landkreises Aurich in Kraft. Diese regelt den bislang ungeregelten Bereich der Vergaben außerhalb des NTVergG.

- **Die Verfahrensregeln nach UVgO und VOB/A wurden bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen weitestgehend nicht angewendet.**

- **Rotationsprinzip wurde bei Direktaufträgen nicht angewendet.**

6.3 Empfehlungen

- Für Leistungen, die vergleichbar und wiederkehrend im Laufe des Jahres benötigt werden, ist die Vergabe von Rahmenverträgen ratsam.
- Bestehende Dienstleistungs- und Wartungsverträge sollten auf ihre Laufzeit überprüft werden.
- Schaffung eines Vertrags- und Vergabekatasters.
- **Die Regelungen des Vergaberechts sind einzuhalten.**
- **Die Vergabegrundsätze:**
Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit
sind zu beachten und anzuwenden.

Tz. 4 Das Vergaberecht ist vom Amt 23 vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

7 PRÜFUNG EINZELNER PRODUKTE

Für die Auswahl der zu prüfenden Produkte des Jahresabschlusses 2021 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Kriterien zugrunde gelegt

- die Prüfung sollte viele verschiedene Ämter betreffen und
- die Prüfung sollte Produkte erfassen, die länger nicht Bestandteil einer Jahresabschlussprüfung waren.

Ausgewählt wurden die Bereiche:

- Naturschutzstation (Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz)
- Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz)
- Lebensmittelüberwachung/Verbraucherschutz (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz)
- Kleinkläranlagen (Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche)
- Außerschulische Nutzung von Sportstätten (Amt für Schulen und ÖPNV)
- Versicherungen (Innerer Dienst und Amt für Schulen und ÖPNV)

Damit sind insgesamt fünf Ämter von den Prüfungshandlungen bezüglich der Produktprüfungen betroffen gewesen.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

7.1 Naturschutzstation

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde der Fokus auf die Kostenträger gelegt, welche die Naturschutzstation betreffen:

- 554-0106 Flumm- Fehntjer Tief
- 554-0201 Ökologie- und Bildungsstation „Naturschutzstation Fehntjer Tief“

Beide Kostenstellen sind im Amt 60 angesiedelt.

Bei dem **Produkt 554-01 Naturschutz- und Landschaftspflege** handelt es sich um ein wesentliches Produkt. Hinsichtlich des Produkts 554-01 Naturschutz- und Landschaftspflege wurden folgende Ziele definiert:

- Verhinderung von bleibenden Schäden im Naturhaushalt und/oder Landschaftsbild
- Ausweisung von faktischen Vogelschutzgebieten als Landschaftsschutzgebiete
- Vervollständigung des Kompensations- und Wallheckenkatasters
- Intensivierung der Kompensationskontrollen
- Verhinderung von Handel mit artengeschützten Tieren und Pflanzen

554-01 Naturschutz- und Landschaftspflege	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	308.550,04	238.714,83	173.217,14	428.288,41	168.000,00	493.817,50
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	3.116,28	278,88	145,38	0,00	3.000,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	27.976,63	28.959,70	42.793,89	43.689,55	37.000,00	46.253,04
+ privatrechtliche Entgelte	30.359,86	18.049,01	22.281,30	19.162,57	21.500,00	22.362,57
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	90.894,10	90.392,00	90.392,00	90.393,00	90.400,00	226.609,00
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	306,75	0,00	0,00	0,00	1.000,00
= Summe ordentliche Erträge	460.896,91	376.701,17	328.829,71	581.533,53	319.900,00	790.042,11
- Aufwendungen für aktives Personal	684.153,60	726.219,03	768.696,86	842.558,26	847.100,00	806.763,55
- Aufwendungen für Versorgung	6.601,58	7.257,99	8.586,00	13.770,41	0,00	9.639,42
- Aufwendungen für Sach- u. DL	279.231,07	549.300,41	370.317,15	429.866,24	245.700,00	442.000,06
- Abschreibungen	4.583,72	1.666,89	1.533,24	944,05	2.400,00	21.976,08
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	56.235,76	72.897,46	50.389,77	126.773,64	58.000,00	174.624,26
- sonstige ordentliche Aufwendungen	6.684,71	13.758,43	11.433,29	22.343,82	13.800,00	8.811,70
= Summe ordentliche Aufwendungen	1.037.490,44	1.371.100,21	1.210.956,31	1.436.256,42	1.167.000,00	1.463.815,07
= Ordentliches Ergebnis	-576.593,53	-994.399,04	-882.126,60	-854.722,89	-847.100,00	-673.772,96

554-02 Ökologie- und Bildungsstation	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	120,76	120,76	120,76	0,00	100,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	17.588,50	25.866,09	27.031,13	6.395,53	5.000,00	6.411,00
+ privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	276,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe ordentliche Erträge	17.709,26	25.986,85	27.527,89	6.395,53	5.100,00	6.411,00
- Aufwendungen für aktives Personal	141.066,70	161.190,03	177.933,52	183.977,68	212.000,00	165.077,20
- Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach- u. DL	6.174,61	3.633,38	7.323,79	3.731,40	7.500,00	1.009,97
- Abschreibungen	6.952,93	4.540,50	4.747,95	3.689,72	5.700,00	1.393,78
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	148,50	2.117,68	229,25	104,51	900,00	0,00
= Summe ordentliche Aufwendungen	154.342,74	171.481,59	190.234,51	191.503,31	226.100,00	167.480,95
= Ordentliches Ergebnis	-136.633,48	-145.494,74	-162.706,62	-185.107,78	-221.000,00	-161.069,95

Da es sich bei dem Produkt 554-01 Naturschutz- und Landschaftspflege um ein wesentliches Produkt handelt, zählt somit der Kostenträger 554-0106 Flumm - Fehntjer-Tief zu den wesentlichen Produkten. Der Kostenträger 554-0201 Ökologie- und Bildungsstation hingegen zählt nicht zu den wesentlichen Produkten.

Die übrigen in 554-01 Naturschutz und Landschaftspflege enthaltenen Kostenträger stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Naturschutzstation und wurden daher nicht geprüft.

Die Stelle des Sachgebietsleiters Naturschutzstation ist zurzeit unbesetzt. Somit geht die Fachaufsicht an die Amtsleitung über. Es arbeiten vier Festangestellte, davon ein Leiter der Naturschutzstation, sowie eine Reinigungskraft, zwei Teilnehmende am freiwilligen ökologischen Jahr (kurz: FöJler) und ein Bundesfreiwilligendienst-Leistender (kurz: Bufdi) auf der Naturschutzstation.

Folgende Sachverhalte wurden geprüft.

7.1.1 Mietfreie Überlassung von Büroräumen

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (kurz: NLWKN) hat seit 30 Jahren eine Außenstelle mit zwei Mitarbeitern auf der Naturschutzstation. Die Büros sind dauerhaft eingerichtet und stehen den Mitarbeitern zur freien Verfügung und werden regelmäßig genutzt. Die Überlassung der Räume erfolgt gem. Vertrag aus dem Jahr 1997 mietfrei. Der zu zahlende Anteil an den Nebenkosten beträgt 30%. Durch den Inneren Dienst werden die Nebenkosten für die Büroräume abgerechnet (zuletzt rund 2.000€). Das Mietverhältnis galt vorerst vom 01. September 1995 bis 31. Dezember 2021 (Ende der Zweckbindung des Zuwendungsbescheides vom 28.11.1991 -AZ 507.02-04011/2-1/91049-) und verlängerte sich anschließend auf unbestimmte Zeit. Nachdem die Zweckbindung ausgelaufen ist, werden die Räume immer noch mietfrei überlassen.

Hw. 4 Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts besteht kein Grund mehr für die mietfreie Überlassung der Räume seit dem 01.01.2022, besonders mit Blick auf das vorhandene Defizit.

7.2 Tiere

Auf der Naturschutzstation leben Wasserbüffel, Schafe, Hühner und Bienen. Die Wasserbüffel und Schafe sind im Privatbesitz vom Leiter der Naturschutzstation und werden gemäß seiner Aussage in der Freizeit und auf eigene Rechnung versorgt. Da der Landkreis Aurich gemäß Aussage der Amtsleitung für Bauordnung, Planung und Naturschutz zur Beweidung der Naturschutzflächen mit Wasserbüffeln verpflichtet ist, kann der Eigentümer der Wasserbüffel z.B. für den Bau eines Weideunterstands und der Zäune eine Kostenbeteiligung im Rahmen von Ersatzgeld beantragen.

Die Hühner und Bienen sind im Eigentum vom Landkreis Aurich und werden auf Rechnung des Landkreis Aurich versorgt, sind jedoch beim Veterinäramt auf den Namen des Leiters der Naturschutzstation angemeldet gewesen. Der Honig der Bienen wird verkauft und ist eine Einnahme beim Landkreis Aurich. Die Eier der Hühner werden zum Backen für Veranstaltungen benutzt. Es werden keine Eier verkauft. Die Ummeldung der Tiere auf den Landkreis Aurich ist beim Veterinäramt inzwischen erfolgt.

7.2.1 Eigenbewirtschaftung von Flächen

Laut Aussage des Leiters der Naturschutzstation werden keine Flächen durch die Naturschutzstation selbst bewirtschaftet. Die Flächen sind alle verpachtet. Nur in Ausnahme-

fällen (wenn z.B. eine Fläche in einem Jahr keinen Pächter hat), wird die Pflege übernommen. In den Fällen wird jedoch mit Landwirten vereinbart, dass diese die Flächen mähen und das Mähgut behalten.

7.2.2 Verpachtete Mähwiesen

Die Mähwiesen sind pachtzinsfrei an konventionelle Landwirte vergeben. Ausnahme bestehen bei den Biolandwirten. Es bestehen Verträge mit drei Biolandwirten. Diese bezahlen eine Pacht in Höhe von 50€/ha, damit sie eine Bio-Prämie erhalten.

Der Leiter der Naturschutzstation ist der Meinung, dass aufgrund der Einschränkungen (Lage im Naturschutzgebiet und daher begrenzte Zeit für die Bewirtschaftung, Verbot zu Düngen, Vogelbrut und Nässe je nach Witterung) und der damit verbundenen geringen Erträge keine Landwirte zu finden sind, die Pacht für die Flächen bezahlen. Laut seiner Hochrechnung würden dem Landkreis Aurich Kosten in Höhe von rund 400,00 € pro Hektar entstehen, wenn die Flächen auf eigene Rechnung zu pflegen wären.

Die Naturschutzstation beauftragt einen Lohnbetrieb mit der Pflege (Gräben ausbaggern und mulchen im Herbst) verpachteter Flächen. Dafür entstehen Kosten in Höhe von rund 25.000,00 € pro Jahr. Seit vielen Jahren handelt es sich um denselben Lohnunternehmer. Dieser habe laut dem Leiter der Naturschutzstation lange Erfahrung mit der Pflege von Naturschutzflächen. Zum Teil seien telefonisch andere Lohnunternehmen für die Arbeiten angefragt und beauftragt worden. Diese Arbeiten seien im Nachhinein nicht zufriedenstellend gewesen. Daher blieb es bei dem bekannten Lohnunternehmen per Direktvergabe. Bei der Beauftragung des Lohnbetriebs mit der Pflege der Flächen ist das Vergaberecht einzuhalten. **Wir verweisen an dieser Stelle auf Textziffer Nr. 5 dieses Berichts.**

Es stellt sich zudem die Frage, wieso Kosten für verpachtete Flächen anfallen. Die Verpachtung dient immerhin dazu, dass keine Kosten mehr beim Landkreis Aurich anfallen. Gemäß Aussage der Amtsleitung Bauordnung, Planung und Naturschutz pachten die Landwirte nur das Grünland. Für die umliegenden Gräben sei weiterhin der Landkreis Aurich verantwortlich.

- Hw. 5** Es ist zu prüfen, ob tatsächlich keine Kosten für die Pflege (z.B. mulchen) der verpachteten Flächen anfallen.
- Hw. 6** Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts gibt es keinen Grund, der eine pachtzinsfreie Verpachtung der Mähwiesen rechtfertigt. Alle Landwirte können Agrarprämien beziehen, Ertrag generieren und haben keine Kosten mit der Pflege der umliegenden Gräben. Eine Anpassung von Pachtverträgen ist nicht möglich. Beim Abschluss künftiger Pachtverträge sollte dies beachtet werden.

7.2.3 Pachtverträge

Im Rahmen der Prüfung sollten die bestehenden Pachtverträge vorgelegt werden. Die Naturschutzstation konnte nicht alle angeforderten Pachtverträge vorlegen.

- Tz. 5** Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist ist einzuhalten.

7.2.4 Nutzung des Gebäudes

Der Seminarraum wird gegen eine Nutzungsgebühr an Dritte vermietet. Im Gegensatz zu den Programmen im Rahmen der Umweltbildung, bei denen es feste Preise gibt, wird bei der Vermietung des Seminarraums keine einheitliche Nutzungsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr hängt von der gewünschten Leistung ab (z.B. Versorgung mit Tee, Kaffee, Kuchen oder Brötchen). Aus der Hausordnung vom 06. September 1996 gehen Gebühren in Höhe von 18,75 DM (=9,59 €) hervor. Diese Regelung wird weder angewendet, noch sei sie bekannt.

Darüber hinaus können die Leistenden eines freiwilligen ökologischen Jahres und Bundesfreiwilligendienstes bei Bedarf kostenfrei auf der Station wohnen. In der Regel kommen diese von weiter weg. Die Hausordnung vom 06.09.1996 regelt in § 4 „Zivildienstleistende“, dass die Zivildienstleistenden im Gegenzug die Wohnräume inkl. Küche und Bad/Dusche zu reinigen haben. Zudem sind sie zuständig für die übrigen Reinigungsarbeiten am und im Gebäude. Diese Regelung lässt sich laut Auffassung des Rechnungsprüfungsamts auf die Föller und Bufdis übertragen. Laut Aussage des Leiters der Naturschutzstation übernehmen die Föller und Bufdis lediglich die Reinigung ihrer Wohnräume. Für die übrigen Räume ist die eingestellte Reinigungskraft zuständig.

Sofern die Reinigung des Gebäudes durch die Föller und Bufdis nicht mehr gewünscht ist, ist dies in der Hausordnung zu ändern. Da die Hausordnung nicht außer Kraft gesetzt wurde, gilt sie nach wie vor. Ohne eine Änderung der Hausordnung wird die Reinigungskraft im Grunde nicht benötigt. Zudem ist in der allgemeinen Hausordnung des Landkreis Aurich die Übernachtung untersagt. Diese Sonderregelung muss der Naturschutzstation genehmigt werden.

Tz. 6 Die in der Hausordnung festgesetzten Gebühren gelten verpflichtend für alle Mieter des Seminarraums.

Hw. 7 Eine Aktualisierung der Hausordnung ist vorzunehmen.

7.2.5 Verarbeitung von Lebensmitteln

Auf der Obstwiese sind diverse alte heimische und zum Teil seltene Apfel- und Birnensorten angepflanzt. Das Obst wird verwendet um z.B. in den Herbstferien mit den Kindern Saft zu pressen und, wie auch mit den Eiern (siehe Kapitel 1.1.2 dieses Berichts), Kuchen für Veranstaltungen zu backen. Zudem bedienen sich Besucher an dem Obst. Es wird kein Obst verkauft.

Das Gesundheitsamt ist regelmäßig vor Ort und schaut sich die Gegebenheiten an. Es wurden vor längerer Zeit Umbaumaßnahmen vorgenommen, damit alle baulichen Voraussetzungen eingehalten werden. Gesundheitszeugnisse konnten für die Personen, die mit Lebensmitteln arbeiten, nicht vorgelegt werden. Einer der Angestellten sei gelernter Koch und habe eine Belehrung durchgeführt.

Hw. 8 Es ist zwingend darauf zu achten, dass alle Vorgaben für die Verarbeitung von Lebensmitteln eingehalten werden.

7.2.6 Kalender

Es wird jährlich ein Kalender vom Naturschutzgebiet Fehntjer Tief herausgegeben. Die Herausgeber sind der Landkreis Aurich, der Landkreis Leer und die NLWKN. Der Kalender hatte eine Auflage von 999 Exemplaren, so dass jeder Herausgeber 333 Exemplare erhalten hat. Aufgrund von hoher Nachfrage wurde die Anzahl der gedruckten Exemplare erhöht. Der LK Leer und die NLWKN bekommen für ihre Exemplare eine eigene Rechnung. Der Landkreis Aurich zahlt seit 2010 pro Jahr ca. 1.500-2.000 € bei der gleichen Druckerei. Bei dem Druck der Kalender ist das Vergaberecht einzuhalten. **Wir verweisen an dieser Stelle auf Textziffer Nr. 5 dieses Berichts.**

Laut dem Leiter der Naturschutzstation werden die Kalender nur an Mitarbeiter des Landkreis Aurich, welche mit der Naturschutzstation zu tun haben, Anwohner der Naturschutzstation als kleine Aufmerksamkeit, weil diese bei Veranstaltungen Einschränkungen haben (z.B. wenn der Grünstreifen zugeparkt wird) und andere Geschäftspartner verschenkt. Aufgrund der hohen Auflage ist davon auszugehen, dass über Geschäftspartner und Anwohner hinaus noch weitere Personen Kalender bekommen.

Hw. 9 Da die Kalender kostenfrei herausgegeben werden, sollte geprüft werden, ob weniger Exemplare ausreichend sind oder eine Gebühr genommen werden kann.

7.2.7 Bareinnahmen

Folgende Gelder werden bei der Naturschutzstation vereinnahmt:

- Waldgruppe: unbar
- „Lübbos“: bar
- Ferienprogramm Oster- und Herbstferien: bar, Sommerferien: unbar
- Übernachtungen (Feldbetten im Seminarraum): unbar
- Miete Seminarraum: unbar
- Kochen in den Grundschulen: unbar gemäß Kooperationsverträgen
- Pacht: unbar
- Verkauf von Honig: bar
- Bei Veranstaltungen Verkauf von Kuchen, Brot und Bratwürsten: bar (es gibt keine Standgebühr)

Für den Umgang mit Bareinnahmen fehlen Regelungen. Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem internen Dienst und der zentralen Finanzverwaltung sollen in der Naturschutzstation keine Bargeschäfte mehr abgewickelt werden. Die Zahlstelle wurde daraufhin aufgelöst. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts vor allem mit Blick auf Veranstaltungen (Verkauf von Kuchen, Brot, Bratwürsten und Honig) nicht möglich. Wir empfehlen, einen aus Kassensicht unbedenklichen Ablauf zu erarbeiten.

Tz. 7 In der Kreiskasse ist eine Zahlstelle für die Naturschutzstation einzurichten.

7.2.8 Finanzbuchhaltung

Es ist aufgefallen, dass die meisten Aufwendungen im Produkt 554-0106 Flumm - Fehntjer-Tief gebucht wurden (darunter z.B. auch Aufwand für die Schafe und Hühner). In dem

Produkt 554-0201 Ökologie- und Bildungsstation „Naturschutzstation Fehntjer Tief“ hingegen wurde nur wenig gebucht (hauptsächlich Bewirtungsaufwendungen). Nur die Aufwendungen, welche die Pflege und Erhaltung des Naturschutzgebiets betreffen, gehören in das Produkt Flumm - Fehntjer Tief. Die übrigen Aufwendungen sind der Naturschutzstation zuzuordnen.

Hw. 10 Es ist auf die korrekte Zuordnung der Aufwendungen in die entsprechenden Produkte zu achten.

7.3 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Im Rahmen der Produktprüfung wurde dieses Jahr das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz für eine Betrachtung ausgewählt.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Prüfung der hier vorhandenen Produkte:

- 122-20 Gemeinkosten Veterinäramt u. Lebensmittelüberwachung
- **122-21 Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz**
- **122-22 Lebensmittelüberwachung/Verbraucherschutz**
- 414-10 Fleischhygieneüberwachung
- 537-10 Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Die als wesentlich definierten Produkte wurden in dieser Übersicht markiert.

Des Weiteren wurde die „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich über die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Veterinär- und Verbraucherschutzwesens“ und deren Abrechnung geprüft.

Von Seiten der Amtsleitung wurde der Wunsch geäußert, dass darüber hinaus die Neukalkulation der Gebühren Schlachttier- und Fleischschau geprüft wird. Die Kalkulation wurde deshalb auf offensichtliche Unrichtigkeiten überprüft.

Im Jahr 2021 hatte die Corona-Pandemie einen erheblichen Einfluss auf die Produktergebnisse. Auf Grund der seltenen Betrachtung von Produktergebnissen durch die rotierenden Prüfungen in diesem Bereich wurde, wenn dies angebracht war, der Betrachtungszeitraum auf die folgenden Jahre (bis zum Jahr 2024) erweitert.

7.3.1 122-20 Gemeinkosten Veterinäramt u. Lebensmittelüberwachung

122-20 Gemeinkosten Veterinäramt u. Lebensmittelüberwachung	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für aktives Personal	66.888,88	63.501,92	71.431,01	79.844,62	80.000,00	81.107,94
- Aufwendungen für Versorgung	2.480,84	2.736,89	4.542,68	4.998,17	0,00	5.403,05
- Aufwendungen für Sach- u. DL	132,10	153,88	291,83	268,51	0,00	1.319,36
- Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	513,95	847,74	1.195,12	649,93	0,00	423,74
= Summe ordentliche Aufwendungen	70.015,77	67.240,43	77.460,64	85.761,23	80.100,00	88.254,09
= Ordentliches Ergebnis	-70.015,77	-67.240,43	-77.460,64	-85.761,23	-80.100,00	-88.254,09

Im Produkt **122-20 „Gemeinkosten Veterinäramt u. Lebensmittelüberwachung“** handelt es sich hauptsächlich um Aufwendungen, welche sich nicht ausschließlich und direkt einem anderen Produkt zurechnen lassen. Im Berichtsjahr lag der Fehlbetrag des Produktes leicht über dem Ansatz.

7.3.2 122-21 Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz

122-21 Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	248.871,82	244.348,25	263.885,18	320.878,56	296.000,00	259.504,48
+ privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	61.000,00	62.559,00	64.839,45	65.678,12	65.600,00	66.219,92
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	2.880,00	-452,26	30,00	2.857,00	0,00	7.471,55
= Summe ordentliche Erträge	317.751,82	311.454,99	333.754,63	394.413,68	366.600,00	338.195,95
- Aufwendungen für aktives Personal	695.763,46	704.773,00	763.356,39	832.908,94	893.800,00	915.462,70
- Aufwendungen für Versorgung	20.689,69	17.627,41	20.565,59	25.709,35	0,00	29.211,86
- Aufwendungen für Sach- u. DL	17.220,64	18.708,73	16.706,67	21.099,35	14.800,00	16.569,23
- Abschreibungen	467,89	3.719,08	718,93	30,18	0,00	2.546,51
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	1.000,00	3.801,15	750,00	900,00	0,00	1.500,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	70.568,83	58.028,29	66.371,99	88.165,98	91.200,00	119.770,01
= Summe ordentliche Aufwendungen	805.710,51	806.657,66	868.469,57	968.813,80	999.800,00	1.085.060,31
= Ordentliches Ergebnis	-487.958,69	-495.202,67	-534.714,94	-574.400,12	-633.200,00	-746.864,36

Der Fehlbetrag des Produktes **122-21 „Tierseuchenbekämpfung/Tierschutz“** fällt im Berichtsjahr um 133.664,36 € höher aus als geplant und um 172.464,24 € höher als im Vorjahr. Im Bereich der Erträge sind hierfür die geringeren öffentlich-rechtlichen Erträge ursächlich. Dies ist u.a. auf zurückgenommene Zertifikate für Tiertransporte zurückzuführen. Auch in den Jahren nach dem Berichtsjahr haben sich die Erträge hier auf Grund der zurückgegangenen Tiertransporte verringert. Im Bereich der Aufwendungen sind die gestiegenen Personalaufwendungen und die höher ausgefallenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Berichtsjahr über dem Ansatz.

7.3.3 122-22 Lebensmittelüberwachung/Verbraucherschutz

122-22 Lebensmittelüberwachung/Verbraucherschutz	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	121.418,25	120.009,70	153.948,35	132.710,11	100.000,00	117.197,89
+ privatrechtliche Entgelte	189,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	135.462,00	138.313,00	142.112,12	145.206,68	145.200,00	146.404,76
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	393,83	332,58	222,36	135,70	0,00	1.042,78
= Summe ordentliche Erträge	257.463,08	258.655,28	296.282,83	278.052,49	245.200,00	264.645,43
- Aufwendungen für aktives Personal	495.884,83	512.870,26	529.070,05	617.441,71	606.400,00	652.864,01
- Aufwendungen für Versorgung	17.673,37	17.852,81	19.661,03	32.539,53	0,00	40.621,29
- Aufwendungen für Sach- u. DL	6.986,81	4.540,11	7.518,91	3.013,52	7.800,00	4.896,67
- Abschreibungen	1.507,69	2.694,51	753,71	1.213,43	100,00	4.761,54
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	16.469,19	17.482,06	17.980,99	13.578,33	13.300,00	12.930,45
= Summe ordentliche Aufwendungen	538.521,89	555.439,75	574.984,69	667.786,52	627.600,00	716.073,96
= Ordentliches Ergebnis	-281.058,81	-296.784,47	-278.701,86	-389.734,03	-382.400,00	-451.428,53

Der Jahresfehlbetrag des Produktes **122-22 „Lebensmittelüberwachung/Verbraucherschutz“** ist um 69.028,53 € größer, als im Ansatz geplant. Dies ist primär auf die höher angefallenen Aufwendungen für aktives Personal und dem fehlenden Ansatz für Aufwendungen für Versorgung zurückzuführen. Da in den Jahren 2020 bis 2024 die Aufwendungen für Versorgung über 32.000,00 € lagen, ist anzuraten einen realistischen Ansatz hier zu bilden. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt im Personalwesen in Verbindung mit der zentralen Finanzverwaltung (siehe hierzu Textziffer 14).

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 15.512,22 € verringert. Trotzdem sind sie um 17.197,89 € über dem Ansatz. Zu bedenken ist hierbei, dass im Berichtsjahr noch die Corona-Pandemie war. Auf Grund des Rückganges der öffentlich-rechtlichen Entgelte wird unter Punkt 8 eine stichprobenartige Prüfung der Fälle im Fachverfahren Balvi vorgenommen.

7.3.4 414-10 Fleischhygieneüberwachung

414-10 Fleischhygieneüberwachung	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	121.418,25	99.623,29	104.334,93	109.557,30	79.800,00	108.670,40
+ privatrechtliche Entgelte	189,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	135.462,00	9.788,00	10.057,20	10.276,16	10.400,00	10.360,96
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	393,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe ordentliche Erträge	257.463,08	109.411,29	114.392,13	119.833,46	90.200,00	119.031,36
- Aufwendungen für aktives Personal	495.884,83	123.484,57	146.076,46	157.490,98	161.200,00	148.587,94
- Aufwendungen für Versorgung	17.673,37	1.007,36	2.646,78	3.457,28	0,00	3.501,11
- Aufwendungen für Sach- u. DL	6.986,81	1.964,52	3.424,72	3.576,19	2.600,00	3.208,88
- Abschreibungen	1.507,69	0,00	0,30	1,00	0,00	302,40
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	16.469,19	7.443,38	9.982,12	8.872,43	12.100,00	6.312,82
= Summe ordentliche Aufwendungen	538.521,89	133.899,83	162.130,38	173.397,88	175.900,00	161.913,15
= Ordentliches Ergebnis	-281.058,81	-24.488,54	-47.738,25	-53.564,42	-85.700,00	-42.881,79

Das Ergebnis des Produktes **414-10 „Fleischhygieneüberwachung“** schließt im Berichtsjahr mit einem um 42.818,21 € geringeren Defizit als angesetzt ab. Dies ist im Wesentlichen auf die höher angefallenen öffentlich-rechtlichen Entgelte in Höhe von ca. 30.000,00 € und die geringer angefallenen Aufwendungen für aktives Personal zurückzuführen.

7.3.5 537-10 Beseitigung tierischer Nebenprodukte

537-10 Beseitigung tierischer Nebenprodukte	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021
+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Uml.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Entgelte	58,00	126,00	134,00	0,00	1.000,00	0,00
+ privatrechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	2.100,00	2.128,00	2.186,28	2.233,92	2.200,00	2.252,40
+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Summe ordentliche Erträge	2.158,00	2.254,00	2.320,28	2.233,92	3.200,00	2.252,40
- Aufwendungen für aktives Personal	21.757,31	21.414,14	25.135,09	28.447,64	29.000,00	29.441,15
- Aufwendungen für Versorgung	1.202,83	1.126,41	1.452,56	1.721,04	0,00	1.971,59
- Aufwendungen für Sach- u. DL	64,04	63,33	93,32	92,46	0,00	117,08
- Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Transferaufwendungen	257.345,00	230.338,01	220.389,00	249.002,00	270.000,00	246.142,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	275,50	309,27	407,19	295,43	0,00	242,25
= Summe ordentliche Aufwendungen	280.644,68	253.251,16	247.477,16	279.558,57	299.000,00	277.914,07
= Ordentliches Ergebnis	-278.486,68	-250.997,16	-245.156,88	-277.324,65	-295.800,00	-275.661,67

Im Berichtsjahr kam es im Produkt **537-10 „Beseitigung tierischer Nebenprodukte“** zu Buchungen in ähnlicher Höhe wie in Vorjahren. Dominiert wird das Produktergebnis von den Transferaufwendungen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Verbandsumlage für den Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnisse (OOZV) in Höhe von 246.142,00 €.

7.3.6 Überprüfung der „Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich über die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Veterinär- und Verbraucherschutzwesens“

Mit dem Ratsbeschluss der Stadt Emden vom 12. März 2015 und dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 18. März 2015 wurde eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich über die Übernahme der Aufgaben im Bereich Veterinär- und Verbraucherschutzwesen geschlossen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Abrechnungen seit in Kraft treten der Zweckvereinbarung auf ihre richtige Umsetzung geprüft. Primär ging es hierbei um die in § 5 der Zweckvereinbarung geregelte „Kostenerstattung / Gebühren“.

Hierbei ist aufgefallen, dass laut Absatz 3 des entsprechenden Paragraphen geregelt ist, dass sich die Erstattungsbeträge für die Personalkosten entsprechend der tariflichen brutto Gehaltserhöhungen im Rahmen des für die niedersächsischen Kommunen geltenden Tarifvertrages bezogen auf den Zeitraum der vergangenen 12 Monate erhöhen. In der Praxis wurde dies so umgesetzt, dass zum Beispiel in der Abrechnung des Jahres 2022 die Tarifierhöhung zum 01. April 2021 anteilig berechnet wurde.

In der Abrechnung ist dies folgendermaßen aufgegliedert:

„Die Tarifierhöhungen in 2021 betrugen 1,4 % ab dem 01. April 2021; somit sind für das ganze Jahr 1,05 % zu veranschlagen. Der Erstattungsbetrag setzt sich demnach wie folgt zusammen.“

Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass im Folgejahr nicht die gesamten Personalkosten als Grundlage für die nächste Berechnung zugrunde gelegt werden, sondern nur die Personalkosten des vorherigen Jahres mit den anteiligen Tarifierhöhungen. Im Laufe der Zweckvereinbarung hat dies dazu geführt, dass nach unseren Berechnungen ein **Betrag von ca. 28.500,00 €** der Stadt Emden **nicht in Rechnung gestellt** wurde. Wenn die Zweckvereinbarung nicht zeitnah angepasst wird, wird sich dieser Betrag in den nächsten Jahren noch erhöhen, da eine nachträgliche Heilung der falschen Berechnung und somit eine korrekte Abrechnung nur eingeschränkt möglich ist.

Tz. 8 Die Zweckvereinbarung ist zeitnah zu aktualisieren und die Personalkosten sind anzupassen.

7.3.7 Überprüfung der Neukalkulation der Gebühren für Schlachttier- und Fleischbeschau

Auf Wunsch der Amtsleitung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz wurde im Rahmen der Prüfung die Neukalkulation der Gebühren für Schlachttier- und Fleischbeschau auf offensichtliche Unstimmigkeiten geprüft.

Verschiedene Punkte wurden mit dem zuständigen Mitarbeiter besprochen und konnten geklärt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kalkulation regelmäßig anzupassen ist.

Die Kalkulation ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts nachvollziehbar und schlüssig.

7.3.8 Stichpunktartige Prüfung der Datensätze im Fachverfahren Balvi

Im Rahmen der Produktprüfung wurden Datensätze im Fachverfahren Balvi geprüft. Die Fälle, bei denen das Kontrollintervall nicht eingehalten wurde bzw. es Fragen gab wurden gesammelt und dem Veterinäramt zur Gegenkontrolle gesendet. Hier wurden die Fälle gesichtet und nach einem Ampelsystem bewertet. Bei roter Markierung handelt es sich um einen Datensatz mit Fehler bzw. Handlungsbedarf, bei grüner Markierung handelt es sich um einen Datensatz, bei welchem die Anmerkung ausgeräumt werden konnte und bei gelber Markierung lag ein leichter Handlungsbedarf vor.

Nach Abgleich der Tabelle bestand diese aus folgenden Fällen:

- 7 Fälle mit leichtem Handlungsbedarf (gelbe Fälle)
- 48 Fälle mit akutem Handlungsbedarf (rote Fälle)

Mit dem Veterinäramt wurde besprochen, dass diese Fälle zeitnah bearbeitet werden.

Eine Fachaufsicht wird durchgeführt und die Fallzahlen und Kontrollfrequenzen werden geprüft. Allerdings zeigen die oben angegebenen Fälle, dass hier Potenzial für Verbesserungen besteht.

Hw. 11 Die Mitarbeiter sollten dafür sensibilisiert werden ihren Datenbestand in Bezug auf die Kontrollintervalle regelmäßig zu prüfen. Dies sollte durch zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Fachaufsicht ergänzt werden.

7.4 Kleinkläranlagen

Grundsätzlich sind Grundstücke für Wohn- und Betriebszwecke im Landkreis Aurich an eine zentrale Kläranlage anzuschließen. Allerdings gibt es technische, politische oder wirtschaftliche Gründe, nach denen auf bestimmten Grundstücken (z.B. bestimmte Ortschaften, Ortsteile oder einzelne Grundstücke) das dort anfallende Abwasser in einer Kleinkläranlage mit einer mechanischen und biologischen Reinigungsstufe gereinigt werden muss. Der Betrieb von Kleinkläranlagen unterliegt gesetzlichen Vorgaben, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen und damit die Umwelt zu schützen.

Der Betrieb einer Kleinkläranlage ist erlaubnispflichtig. Die Genehmigungen für Kleinkläranlagen, die Schlussabnahmen, die Überprüfung der Wartungen und ggf. das Einleiten von Maßnahmen obliegen der unteren Wasserbehörde, welche beim Landkreis Aurich im Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche angesiedelt ist.

Im Prüfungsjahr 2021 gab es im Landkreis Aurich stichtagsbezogen 12.283 Kleinkläranlagen und es sind 497 Genehmigungen erteilt worden.

Die Anzahl an Kleinkläranlagen ist im Landkreis Aurich relativ konstant. Bei den erteilten Genehmigungen gibt es seit 2019 folgende Werte:

2019	2020	2021	2022	2023	2024
907	516	497	784	613	353

7.4.1 Fachaufsicht

Der zuständige Abteilungsleiter erklärte auf Nachfrage, dass bei Dienstbesprechungen besondere Fälle thematisiert werden. Des Weiteren findet im Rahmen von Feststellungen und Anordnungen von Kontierungen eine weitere Prüfung statt. Die Überwachung der Kleinkläranlagen ist systemisch so aufgebaut, dass an jedem Fall mindestens zwei Sachbearbeiter beteiligt sind. Die Fachaufsicht ist nicht zu beanstanden.

7.4.2 Allgemeines

Die Stellenbemessung und ob Genehmigungen, Versagungen und Untersagungen regelmäßig waren, waren nicht Bestandteil der Prüfung.

7.4.3 Prüfung Fallbearbeitung

Stichprobenartig wurde geprüft, ob

- zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften die notwendigen Handlungen und Maßnahmen zeitnah ergriffen wurden und
- die nach der Allgemeinen Gebührenordnung Niedersachsen festgelegten Gebühren korrekt erhoben wurden.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist es durch Abstellungen von Personal zur Personenkontaktnachverfolgung zu Rückständen im Bereich der Verwaltung Kleinkläranlagen gekommen, so dass zum 31. Dezember 2021 nicht unerhebliche Rückstände bestanden.

Im Rahmen der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass eine durchgeführte Softwareumstellung zum 01. Juni 2023 nicht ohne Reibungsverluste verlief. Dadurch war und ist auch aktuell eine Fallbearbeitung erheblich aufwendiger als vor der Umstellung. Die Optimierung der Einrichtungen wird weiter vorangetrieben. Auf Nachfrage wurde glaubhaft bestätigt, dass man sich so intensiv wie möglich um die Abstellung der Hemmnisse kümmere. Die Auswirkungen spiegeln sich auch in den Fallzahlen der erteilten Genehmigungen in den Jahren 2023 und 2024 wider.

Grundsätzlich bedeutet ein Rückstand aber nicht, dass der Wasserschutz damit automatisch nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Bei den meisten Kläranlagen ist nach 15 Jahren Betrieb eine neue Einleitungserlaubnis erforderlich. Rückstand bedeutet konkret, dass diese Verfahren nicht mehr zeitnah durchführt werden. Die festgelegten Wartungsarbeiten an den Anlagen sind weiterhin notwendig und werden auch vom Sachgebiet Kleinkläranlagen überwacht. Bei Nichtdurchführung von Wartungen bzw. wenn bei Wartungen Mängel festgestellt werden, werden weiterhin in angemessenem Zeitraum Maßnahmen ergriffen.

Eine Kleinkläranlage kann auch nach 15 Jahren Betriebsdauer weiter betrieben werden, wenn die Anlage noch auf aktuellem Stand der Technik ist. Daneben sind noch weitere Anforderungen zu erfüllen, wie z.B. regelmäßige Wartung und Einhaltung der Ablaufgrenzwerte. Beim Landkreis Aurich wird nach 15 Jahren eine behördliche Überwachung für notwendig erachtet und soll auch so durchgeführt werden.

Mit Stand 30. Juli 2025 beträgt die Anzahl rückständiger offener Fälle 2.480, welche bis zum Jahre 2017 zurückreichen, vereinzelt noch darüber hinaus.

Durch die Arbeitsrückstände ist das Intervall der behördlichen Überwachung zurzeit auf ca. 23 Jahre angewachsen.

Auch wenn regelmäßige Wartungsaufgaben (einschließlich Beprobungen) durchgeführt werden, sollte die behördliche Überwachung wieder auf ein 15-Jahres-Intervall gebracht werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Landkreis Aurich dieses Intervall für erforderlich hält und auch so praktiziert hat.

Die 2.480 „offenen“ Fälle haben bei einer Genehmigungsgebühr von 250,00 € ein Gesamtvolumen von rund **620.000,00 € Verwaltungsgebühren**.

Die Anzahl der Kleinkläranlagen liegt bei ca. 12.000. Bei durchschnittlicher Verteilung (12.000: 15 Jahre) müssten jährlich 800 behördliche Überwachungen durchgeführt werden, um ein 15-Jahres-Intervall zu erreichen.

In den letzten sechs Jahren lag die **höchste** Anzahl von behördlichen Überwachungen in einem Jahr bei ca. 900. Es würde somit bei regelmäßiger Einhaltung dieses hohen Wertes fast 25 Jahre dauern, um die Rückstände abzubauen.

Tz. 9 Die Rückstände sind zur Sicherstellung des Wasserschutzes abzarbeiten, um wieder ein 15-Jahres-Intervall gewährleisten zu können.

Sonstige Beanstandungen bezüglich

- der erhobenen Gebühren,
- der Einleitung von Maßnahmen und
- der Überwachung von Fristen (Wartungen)

haben sich bei der stichprobenartigen Prüfung in keinem Fall ergeben.

7.5 Außerschulische Nutzung von Schulräumen/Sportstätten

Die Erhebung und Berechnung der Gebühren für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten erfolgt gem. der „Benutzungsordnung für die Benutzung kreiseigener Schulen und Sportstätten für schulfremde Zwecke“. Im Rahmen der Prüfung konnte kein politischer Beschluss über diese Benutzungsordnung vorgelegt werden.

Bei Nutzung öffentlicher Einrichtungen, wie z.B. Schulräumen oder Sportstätten, sind gem. § 30 Abs. 1 NKomVG und § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren zu entrichten. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist der Erlass einer Abgabensatzung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NKAG erforderlich⁹ und gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat die Vertretung über Satzungen zu beschließen.

Für die Nutzung von Sportstätten ist im Prüfungszeitraum kein Entgelt erhoben worden, da es sich bei den Benutzern ausschließlich um Vereine handelte, welche dem Kreissportbund Aurich (KSB) angehören und diese gem. Benutzungsordnung befreit sind. Die Über-

⁹ Freese in Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, NKAG Kommentar (2024), § 5 Rn. 47

lassung von Schulräumen wurde in 15 Fällen gewährt. In 7 Fällen erfolgte eine Gebührenreduzierung bzw. -befreiung. Die Benutzungsordnung ermöglicht es im begründeten Einzelfall das Entgelt zu ermäßigen oder zu erlassen. Da die Quote der ermäßigten bzw. kostenfreien Nutzung in 2021 bei 46,67 % lag kann hier nicht mehr von Einzelfallentscheidungen ausgegangen werden. Es wird angeregt die Benutzungsordnung anzupassen und eine Regelung zur kostenfreien bzw. ermäßigten Nutzung zu treffen.

Tz. 10 Die Zuständigkeit der Vertretung ist zukünftig zu beachten.

Die Benutzungsordnung ist im Nachgang zur Prüfung aktualisiert und im September 2025 vom Kreistag beschlossen worden.¹⁰ In der Beschlussvorlage wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Sporthallen durch Vereine, die Mitglied im KSB sind, auch weiterhin kostenlos bleiben soll. Es handelt sich hierbei um einen freiwilligen Verzicht auf Einnahmen, dessen Höhe durch Auswertung der vergangenen Jahre hätte geschätzt werden und dem Kreistag mitgeteilt werden können.

Hw. 12 Für eine bessere Transparenz dieser Förderung wird empfohlen den Kreistag über die Höhe der prognostizierten, entgangenen Einnahmen pro Haushaltsjahr in Kenntnis zu setzen.

7.6 Versicherungen

Versicherungen werden abgeschlossen, weil sie gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. PKW-Haftpflichtversicherung), oder um in einem Schadensfall finanziell abgesichert zu sein. Anders als bei den meisten Einzelpersonen sind größere Kommunen in der Lage, kleine bis mittelgroße Risiken (mögliche Schadenshöhe) zu kompensieren. Auf Dauer gesehen ist der Nichtabschluss von Versicherungen bei kleinen bzw. mittelgroßen Risiken die kostengünstigere Lösung, weil zum einen die Versicherungssteuer von ca. 20 % (je nach Versicherungsart etwas unterschiedlich) und zum anderen die Verwaltungskosten/Gewinne der Versicherungen eingespart werden können. Für solche Fälle wäre es denkbar, geschätzte Versicherungsprämien für nicht abgeschlossene Versicherungsverträge in eine Sonderrücklage einzuzahlen, auf die in einem Schadensfall zugegriffen werden kann (Selbstversicherung).

Im Prüfungsjahr 2021 wurden für nachfolgend genannten Versicherungsarten Versicherungsverträge abgeschlossen:

¹⁰ Drucksachen-Nr. X/2025/110, Kreistagsbeschluss vom 18.09.2025

Versicherungsart	2021 T €
Gebäudeversicherungen	157
Inventarversicherungen	69
Container (Schulen/Testzentrum)	26
Gemeindeunfallverband	350
KSA (Kommunaler Schadenausgleich)	280
Elektroversicherungen	4
Transportversicherungen (Kreisbildstelle/Schulen)	3
Sonstige (Gewerbehaftpflicht, Bootsversicherungen, Wassersportvers.)	1
Gesamt	890

7.6.1 Organisation

Das Versicherungswesen wird beim Landkreis Aurich an unterschiedlichen Stellen bearbeitet. Größtenteils beim Inneren Dienst, in Einzelfällen auch in anderen Ämtern. Dies ist dadurch zu erklären, dass es beim Landkreis Aurich keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Organisation des Versicherungswesens gibt. Solche konkreten Regelungen sollten geschaffen werden, in denen neben der Zuständigkeit auch Vorgaben zu Risikoanalysen (soll eine Versicherung abgeschlossen werden oder nicht) und der Überwachung bestehender Verträge (Versicherung überhaupt noch erforderlich oder Reduzierung des Versicherungsschutzes, z.B. von Vollkasko auf Teilkasko) enthalten sein sollen.

Weitere Punkte einer entsprechenden Regelung könnten die Bildung einer Sonderrücklage und deren Befüllung sowie konkrete Benennungen für Versicherungsverzichte sein.

- Hw. 13** Es sollten Regelungen zum Versicherungswesen getroffen werden. Es empfiehlt sich eine zentrale Bearbeitung der Versicherungsangelegenheiten im Inneren Dienst, um uneinheitliche Entscheidungen zu vermeiden. Auch die Überwachung bestehender Verträge, die Führung einer umfänglichen Statistik und Ausschreibungsverfahren wären in gebündelter Form effektiver.

Der Innere Dienst führt eine Liste über die beim KSA gemeldeten Versicherungsfälle. Für Risikoanalysen sind Statistiken notwendig, aus der die gezahlten Versicherungsprämien, die Schadensfälle und Versicherungsleistungen ersichtlich sind. Dies gilt für alle Versicherungsarten. Solche Statistiken bilden eine gute Grundlage bei der Bewertung Kosten/Nutzen von Versicherungen. **Prüfungsfeststellungen**

7.6.1.1 Ausschreibungen von Versicherungsleistungen

Das Vergaberecht gilt auch für Versicherungsleistungen. Beim Landkreis Aurich werden nicht alle Versicherungsleistungen ausgeschrieben. Die Gebäudeversicherungen sind alle bei einem Versicherer abgeschlossen. Unabhängig davon, dass bei dem Volumen an Versicherungsprämien Wettbewerb (Ausschreibung) gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch förmliche Verfahren Einsparungen bei Versicherungen sehr wahrscheinlich. **Wir verweisen an dieser Stelle auf Textziffer Nr. 5 dieses Berichts. Wirtschaftliches Handeln kann ohne Ausschreibung der Versicherungsleistungen nicht nachgewiesen werden.**

7.6.1.2 Versicherungsumfang

Aus einer vom Versicherungswesen zur Verfügung gestellten Übersicht über die versicherten Fahrzeuge, Maschinen etc. war u.a. der Versicherungsumfang ersichtlich. Danach waren fast alle Fahrzeuge sehr umfänglich versichert (Vollkasko). Selbst Fahrzeuge mit einem Alter von über 20 Jahren werden danach grundsätzlich noch mit Vollkaskoschutz versichert. Dies stellt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes unwirtschaftliches Handeln dar, zumal der Landkreis Aurich den Schaden eines älteren Fahrzeuges verkraften können sollte. Auf Dauer würden aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes die eingesparten Versicherungsbeiträge den Schaden eines Fahrzeuges mehr als kompensieren. Wie schon vorstehend erläutert, sollte ermittelt und festgelegt werden, bei welchen Fahrzeugen ab wann der Versicherungsumfang reduziert werden kann.

- Tz. 11** Der grundsätzliche Vollkaskoschutz bei allen Fahrzeugen stellt unwirtschaftliches Handeln dar. Der Versicherungsumfang ist bei Erreichen von festgelegten Bedingungen zu reduzieren.

In einem Abschlussgespräch wurde vom Inneren Dienst mitgeteilt, dass seit dem 01.01.2024 grundsätzlich die Zuständigkeit des Versicherungswesen beim Inneren Dienst liegt. Seit dieser Zeit sind bereits einige Versicherungen aufgelöst worden. Weitere Versicherungsverzichte werden geprüft. Die Prüfungsbemerkungen sollen nach Auskunft des Inneren Dienstes mit in den Prozess einbezogen werden.

Auch wurden mit dem Gebäudeversicherer Nachverhandlungen bezüglich der Versicherungsbeiträge geführt. Diese haben nachweislich zu erheblichen Einsparungen bei den Versicherungsbeiträgen geführt.

7.7 Weitere Beanstandungen

7.7.1 Vergleich der Teilergebnisse mit den kumulierten Produktergebnissen

Bereits im Prüfungsbericht des Jahres 2020 wurde angemerkt, dass es zu Differenzen kommt, wenn man die kumulierten Produktergebnisse einiger Teilergebnisse betrachtet und diese mit der jeweiligen Teilergebnisrechnung vergleicht.

Nach Angaben der zentralen Finanzverwaltung kommt es zu diesen Abweichungen auf Grund der Berichtsdefinitionen die sich im Hintergrund des Finanzsystems befinden. Eine Anpassung war bisher noch nicht möglich.

- Tz. 12** Eine Anpassung der Berichtsdefinitionen ist durchzuführen, damit korrekte Produktergebnisse abgebildet werden.

7.7.2 Aufteilung der Versorgungsaufwendungen

Die Ansätze für die Versorgungsaufwendungen werden nicht auf die jeweiligen Produkte aufgeteilt, sondern befinden sich ausschließlich im Produkt „111-12 Personalkosten – Sonderfälle“, währenddessen die Versorgungsaufwendungen im Ergebnis dem jeweiligen Produkt zugeordnet werden. Hierdurch kommt es zu Einschränkungen der Aussagekraft aller Produktergebnisse bei denen Versorgungsaufwendungen anfallen.

- Tz. 13** Die Ansätze der Versorgungsaufwendungen sind dem jeweiligen Produkt zuzuordnen.

7.7.3 Kennzahlen für wesentliche Produkte

Nach § 4 Abs. 7 der KomHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen zu beschreiben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Hierzu auch Joachim Rose in „Kommunale Finanzwirtschaft für Niedersachsen“: „In einer Produktbeschreibung im Haushaltsplan sind neben der Aufgabengrundlage (z. B. eine Rechtsvorschrift oder ein Beschluss der Vertretung) die Ziele, die Zielgruppe und andere Details zur Konkretisierung anzugeben. Anschließend werden jedem Produkt dafür sinnvolle Kennzahlen zugewiesen. Erst damit wird eine Steuerung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht.“

Im Jahresabschluss wird jedem Produktergebnis eine Seite mit Produktinformationen vorangestellt. Diese besteht aus einer Beschreibung des Produktes, dem Auftrag, der Zielgruppe und den Zielen. **Kennzahlen für Produkte werden aktuell noch nicht gebildet.**

Hw. 14 Es sind für alle wesentlichen Produkte Kennzahlen zu bilden.

8 DATEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT (KENNZAHLEN)

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 13. Dezember 2017 „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (-33.1-10300/3-) Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit entwickelt. Sie sollen die Bewertung des Kommunalhaushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen. Die Vergleichbarkeit ist durch die Verschiedenheit der Kommunen eingeschränkt, jedoch besteht eine gewisse Aussagekraft bezüglich der Entwicklung in der eigenen Kommune.

Eine Kennzahl ist die **allgemeine Umlagenquote**, welche angibt, in wie weit sich der Landkreis „selbst“ finanzieren kann. Der Landkreis Aurich kann sich im Berichtsjahr zu **26,01 %** (Vorjahr: 27,64 %) selbst finanzieren. Eine weitere Größe ist die **Personalintensität**. Sie gibt an wie viele Mittel im Berichtsjahr durch Personalkosten gebunden sind. Im Berichtsjahr lag die Personalintensität bei **16,02 %** (Vorjahr: 16,40 %). Die **Abschreibungsintensität** des Landkreises liegt bei **3,64 %** (Vorjahr: 3,56). Die Kennzahl beschreibt in welchem Umfang der Landkreis durch die Nutzung des eigenen Vermögens belastet wird. Die **Zinslastquote** liegt im Berichtsjahr bei **0,58 %** (Vorjahr: 0,65 %). Diese zeigt die anteilmäßige Belastung des Landkreises durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten führen zu eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten für den Landkreis im Haushaltsjahr und den Folgejahren. Im Berichtsjahr lag die **Liquiditätskreditquote** bei **0,00 %** (Vorjahr: 0,00 %). Je höher die Kennzahl, desto wahrscheinlicher ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit. Die **Reinvestitionsquote** liegt bei **237,69 %** (Vorjahr: 186,64 %). Sie gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Werteverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten sollte die Quote stets um 100 % oder höher liegen. Die **Fremdkapitalquote**, gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist der Landkreis von Gläubigern/Banken. Die Quote liegt bei **63,47 %** (Vorjahr: 66,53 %). Die **Eigenkapitalquote** (Nettoposition inklusive der Sonderposten) liegt bei **34,64 %** (Vorjahr: 31,58 %). Je höher die Kennzahl desto besser für den Landkreis.

Um die Investitionen des Landkreises besser beurteilen zu können wurden folgende Kennzahlen zur Investitionsanalyse herangezogen.

Die **Anlagenintensität** liegt bei **62,20 %** (Vorjahr: 63,96 %). Die Anlagenintensität misst den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie gibt an, wie viel Prozent des Landkreisvermögens langfristig in Anlagegütern wie Maschinen, Immobilien oder immaterielle Vermögenswerte gebunden ist. Der Wert der **Finanzanlagenintensität** lag im Berichtsjahr bei **20,72 %** (Vorjahr: 18,02 %). Die **Investitionsquote** im Berichtsjahr lag bei **13,86 %** (Vorjahr: 15,08 %). Eine hohe Investitionsquote deutet auf Neuinvestitionen, eine geringe dagegen auf bloße Ersatzinvestitionen hin.

Für die Liquiditätsanalyse des Landkreises werden folgende Kennzahlen in Betracht gezogen.

Die Kennzahl **Liquidität 1.Grades** liegt im Berichtsjahr bei **95,20 %**. Sie beschreibt, inwieweit kurzfristige Verbindlichkeiten durch die Liquidität gedeckt sind. Die **Liquidität 2. Grades** wird wie die des 1. Grades berechnet zuzüglich der kurzfristigen Forderungen. Diese Kennzahl liegt bei **459,25 %**.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden im Prüfbericht lediglich die o.g. Kennzahlen betrachtet. Diese werden nur durch die pro Kopf Verschuldung der Einwohner des Landkreises Aurich ergänzt.

Pro-Kopf-Verschuldung

Der nachstehende Vergleich zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Aurich im Vergleich zum Landesdurchschnitt:

Schulden 2021 (ohne Rückstellungen):

151.813.734,29 €: 190.425 Einwohner¹¹ = **797,24 €** (Vorjahr: 867,72 €)
Landesdurchschnitt für Landkreise: 499,00 €¹²(2021)

	2017	2018	2019	2020	2021
Schulden pro Einw.	891,28 €	873,59 €	825,58 €	867,72 €	797,24 €
Landesdurchschn.	497,00 €	468,00 €	448,16 €	462,46 €	499,00 €

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises Aurich befindet sich erheblich über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung aller Landkreise in Niedersachsen. Die Entwicklung zwischen der Pro-Kopf-Verschuldung im Landesdurchschnitt und im Landkreis verläuft sehr gleichförmig.

Schulden 2021 (inkl. Rückstellungen):

274.606.874,30 €: 190.425 Einwohner¹⁰ = 1442,07 € (Vorjahr: 1.469,49 €)

¹¹ EW-Zahlen Landkreis Aurich laut dem Landesamt für Statistik Niedersachsen; Stand 31. Dezember 2021 = 190.425 Einwohner

¹² Statistische Berichte Niedersachsen; Schulden des Landes, der Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise sowie der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen am 31. Dezember 2021; 4.1.2 Schulden nach Arten, Größenklassen und Verwaltungsformen

9 ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

9.1 Jahresergebnis und finanzwirtschaftliche Lage

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses. Es wird als positiver oder negativer Betrag angezeigt und zeigt das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 15.232.120,62 € (Vorjahr: 20.978.543,81 €) ab.

Das Jahresergebnis ist insbesondere wegen gesunkener Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (- 7.111.155,73 €), gestiegener sonstiger Transfererträge (+ 10.946.923,78 €), Kostenerstattungen und Umlagen (+ 7.411.217,50 €), gesunkener Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 2.090.453,33 €) und Transferaufwendungen (- 14.163.799,32 €), sowie Personalaufwendungen (- 3.080.122,68 €) um 19.020.329,62 € höher als geplant ausgefallen.

Die Fremdkapitalquote (Kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital / Bilanzsumme) ist leicht auf 63,47 % (Vorjahr: 66,53 %) gesunken, die Liquiditätskreditquote bleibt weiterhin wie im Vorjahr bei 0,00 %.

Die liquiden Mittel sind auf 8.884.456,81 € (Vorjahr: 10.274.497,03 €) gestiegen.

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit war damit aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch im Jahr 2021 gegeben (§ 23 KomHKVO).

9.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat – abgesehen von den im Schlussbericht enthaltenen Feststellungen – zu keinen weiteren Einwendungen geführt. Im Übrigen sind Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

9.3 Bestätigungsvermerk

Für das Haushaltsjahr 2021 kann vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich nach Prüfung der Jahresabschlussunterlagen festgestellt werden, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und das Vermögen richtig nachgewiesen ist. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Landkreises Aurich wird wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des Landkreises entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Prüfungsbericht enthält die folgenden mit Textziffern (Tz.) gekennzeichneten Bemerkungen und Hinweise, auf die gesondert hingewiesen wird:

Tz	Kurzbeschreibung	Seite
1	Fristgerechte Aufstellung und Vorlage nach § 129 Abs 1 NKomVG	6
2	Fristgemäßer Beschluß der Haushaltssatzung	18
3	Bürgschaftsprovisionen sind zukünftig zu erheben	27
4	Einhaltung Vergaberecht	31
5	Gesetzliche Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten	40
6	Gebühren in der Hausordnung sind zu beachten	41
7	Einrichtung Zahlstelle in der Naturschutzstation	42
8	Aktualisierung der Zweckvereinbarung	49
9	Rückstände abarbeiten	52
10	Zuständigkeiten beachten	53
11	Versicherungen anpassen	55
12	Berichtsdefinitionen anpassen	55
13	Richtige Zuordnung von Versorgungsaufwendungen	55

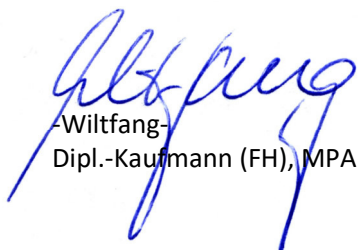
Hinweis	Kurzbeschreibung	Seite
Hw 1	Einführung Personalcontrolling	17
Hw 2	Anhebung unerheblicher Fälle an das Haushaltsvolumen	20
Hw 3	Musterabweichung der Finanzrechnung	28
Hw 4	Mietfreie Überlassung von Büroräumen	39
Hw 5	Kosten für zu pflegende Flächen	40
Hw 6	Änderung künftiger Pachtverträge	40
Hw 7	Aktualisierung der Hausordnung	41
Hw 8	Vorgaben zur Verarbeitung von Lebensmitteln ist einzuhalten	41
Hw 9	Kostenfreie Herausgabe von Kalendern	42
Hw 10	Konkrete Zuordnung der Aufwendungen zu den Produkten	43
Hw 11	Kontrollintervalle beachten	50
Hw 12	Transparenz der Förderungen	53
Hw 13	Regelungen zum Versicherungswesen	54
Hw 14	Kennzahlen für wesentliche Produkte bilden	56

Die Bemerkungen sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG auszusprechen.

Aurich, den 17. November 2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


-Wiltfang-
Dipl.-Kaufmann (FH), MPA



Anlagen